

FS Arzneimittelindustrie e.V.

Jahresbericht 2004



Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V.
(FS Arzneimittelindustrie)

Friedrichstr. 50
10117 Berlin
Tel.: +49 (30) 20659-144
Fax: +49 (30) 20659-200

e.bawolski@fs-arzneimittelindustrie.de

www.fs-arzneimittelindustrie.de

Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg Nr. 23352Nz

v.i.S.d.P.: Michael Grusa

Inhalt:	Seite:
Vorwort Michael Klein	6
Vorwort Michael Grusa	8
Beanstandungen 2004 - Überblick	10
Chronologie des FS Arzneimittelindustrie e.V.	17
Mitgliedschaften und „Unterwerfung“ verbundener Unternehmen	21
Verfahrensübersicht - Überwachung und Sanktionierung des „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex	26
Sanktionen und Verfahrensgebühren	31
Verfahrensgebühren im Falle eines Verstoßes	37
Spruchkörpertätigkeiten - Übersicht - Abschlussbericht 2004	41
Instanzen und Besetzung	49
Notizen	52



Michael Klein
Vorstandsvorsitzender FS Arzneimittelindustrie e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Gründung des Vereins Freiwillige Selbstkontrolle der Arzneimittelindustrie wurde vor einem Jahr durch die Mitgliedsunternehmen ein wichtiges politisches Signal gesetzt: Im Zentrum unseres Gesundheitssystems steht der Patient. Das spezielle Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt darf nicht durch unlautere Einflussnahme Dritter beeinträchtigt werden. An diesem Grundsatz wollten die Mitgliedsunternehmen ihr Handeln ausrichten. Dieser gemeinsame Wille ist die Grundlage des Erfolgs jeder Selbstkontrolle. Es ist aber auch dieses gemeinsame Ziel, dass zu einer Überlegenheit des Instrumentes der Selbstkontrolle gegenüber staatlicher Regulierung führt. Bereits im ersten Jahr seiner Tätigkeit hat der FS Arzneimittelindustrie unter Beweis gestellt, dass er in der Lage ist, mit geringem bürokratischem Aufwand die in ihn gesetzten Erwartungen zu erfüllen. Mit wichtigen Entscheidungen zu grundsätzlichen Fragen der Kodexauslegung, z.B. hinsichtlich der Einladung von Begleitpersonen zu wissenschaftlichen Veranstaltungen, wurde für alle Mitglieder eine einheitliche Verhaltensbasis geschaffen. Besonders erfreulich ist auch, dass sich die Wirkung des Vereins nicht auf das Verhalten der Mitglieder beschränkt, sondern darüber hinaus Einfluss auf das Verhältnis zwischen Unternehmen und Ärzteschaft gewinnt. So konnte die Anerkennung des Vereins als Wettbewerbsverband durch die Gerichte erreicht werden.

Die Gründung des FS Arzneimittelindustrie wurde von Politik und Ärzteschaft positiv bewertet. Gerade auch die Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer hat sich im abgelaufenen Jahr sehr positiv entwickelt. Die Kodexbroschüre des Vereins wurde bundesweit als Beilage im Deutschen Ärzteblatt an die Ärzteschaft mit einer Auflage von 276.900 Exemplaren verteilt. Eine Intensivierung der Ärzteinformation wird eine der Hauptaufgaben des Vereins für das neue Vereinsjahr sein.

Der neugegründete FS Arzneimittelindustrie und damit das Prinzip der Selbstkontrolle wurde aber auch kritisch begrüßt. Wir haben uns dieser Kritik gestellt und den konstruktiven Dialog mit anderen Organisationen, die für Lauterkeit und Ethik im geschäftlichen Verkehr eintreten, gesucht. Auch hier befinden wir uns auf einem positiven Weg, den wir fortsetzen werden.

Der Wille der Mitgliedsunternehmen, in der Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft ein neues Kapitel aufzuschlagen, ist in diesem ersten Jahr sehr deutlich geworden und zeigt bereits positive Wirkung. Jetzt gilt es, weitere Mitglieder für unser Ziel zu werben und damit die Selbstkontrolle auf eine noch breitere Basis zu stellen.

Michael Klein



Michael Grusa
Geschäftsführer FS Arzneimittelindustrie e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein altes chinesisches Sprichwort sagt: Auch die längste Reise beginnt mit nur einem Schritt. Seit Beginn der Spruchkörpertätigkeit im April 2004 hat die Freiwillige Selbstkontrolle der Arzneimittelindustrie einen großen ersten Schritt getan, auf den der Verein sehr stolz sein kann.

Zwar hat bereits die Einführung des Kodex zu einer spürbaren Veränderung des Verhaltens vieler Pharmaunternehmen in Deutschland beigetragen. Doch hat der Kodex nicht nur neue Rahmenbedingungen geschaffen - er hat auch Fragen aufgeworfen. Anhand konkreter Spruchkörperentscheidungen klare Vorgaben für das Pharmamarketing der Zukunft zu machen, wird deshalb die Aufgabe der kommenden Monate und Jahre sein.

In diesem Sinne darf auch die Zahl von Zurückweisungen eingegangener Beanstandungen nicht missverstanden werden. Weder stellen sie eine Niederlage für das beanstandete Unternehmen dar, noch sind sie ein Zeichen der Schwäche des Kodex. Im Gegenteil sind auch die abgelehnten Beanstandungen eine wichtige Konkretisierung des Kodex. Die Firmen müssen nicht nur erfahren, was der Kodex verbietet. Ebenso wichtig ist es zu erfahren, was als Teil eines ethisch ausgerichteten Marketings gestattet ist.

Deshalb auch ist nicht die Zahl der Beanstandungen wichtig, sondern der Gehalt der Spruchkörperentscheidungen, die ihnen folgen. Hier ist es uns bereits in den ersten Monaten des Bestehens gelungen, Meilensteine für die Konkretisierung des Kodex zu setzen. Dies gilt vor allem auch für zwei Aspekte des Pharma-Marketing, die in der Öffentlichkeit immer wieder für kritische Nachfragen gesorgt haben: Bei der Einladung von Ärzten durch Pharmaunternehmen ist die Einbeziehung von Begleitpersonen untersagt. Die entsprechende Spruchkörperentscheidung ist eindeutig und gibt den Unternehmen klare Rahmenbedingungen für künftiges Handeln. Außerdem unterliegt die Ausrichtung von Preisausschreiben für Ärzte künftig klaren Regeln, die einen Missbrauch durch die Unternehmen verhindern. Es sind dies zwei von zahlreichen Entscheidungen, mit denen die Spruchkörper für eine Klarheit gesorgt haben, die die Branche sucht.

Ich spreche in diesem Zusammenhang bewusst die Branche an. Denn auch das haben die vergangenen Monate gezeigt: Die Spruchkörpertätigkeit erstreckt sich bei weitem nicht allein auf die Mitglieder. In immerhin 23 Fällen ist die Freiwillige Selbstkontrolle als Wettbewerbsverein gegen Nichtmitglieder vorgegangen. Denn nur so lässt sich das wichtigste Ziel unseres Vereins erreichen: dem Kodex eine allgemeine, bei allen Firmen des Gesundheitswesens anerkannte Geltung zu verschaffen.

Bis zur Erreichung dieses Ziels müssen m.E. vor allem drei wichtige Zwischenschritte getan werden:

- Die Zahl der Vereinsmitglieder muss weiter steigen, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem der bestehenden Verbände der Pharmabranche.*
- Die Firmen brauchen für die Umsetzung des Kodex die Unterstützung durch die Freiwillige Selbstkontrolle. Der Verein muss deshalb in den Unternehmen Präsenz zeigen und Hilfestellung bei der Umsetzung des Kodex leisten.*
- Die Beanstandungen sollten nicht allein aus dem Bereich der Unternehmen kommen. Der Verein wird sich daher bei allen Beteiligten des Gesundheitswesens noch stärker in Erinnerung rufen.*

Leicht wird keiner dieser Schritte umzusetzen sein. Doch lässt mich der Erfolg der vergangenen Monate durchaus optimistisch in die Zukunft schauen. Nur durch die konsequente Fortsetzung unserer Arbeit kann der Kodex seine Wirkung zum Wohle aller entfalten: der Patienten, der Ärzte und der Unternehmen gleichermaßen.

Michael Grusa

Beanstandungen 2004 - Überblick

Das Geschäftsjahr 2004 war ein Rumpfgeschäftsjahr, da die offizielle Geschäftsaufnahme am 01.03.2004 erfolgte. Mit Datum vom 08.04.2004 erfolgte die kartellrechtliche Genehmigung des Kodex als Wettbewerbsregeln. Dies war zugleich auch das Datum des Beginns von Sanktionierungen von Kodexverstößen.

In den 10 Monaten wurden dem FS Arzneimittelindustrie e.V. insgesamt 50 Beanstandungen vorgelegt, wovon 9 von Nichtmitgliedern (andere Pharmaunternehmen, Privatpersonen und öffentliche Institutionen) vorgetragen wurden. Ein Verfahren wurde durch den Vorstand durch Beschluss eingeleitet. Von den eingereichten Beanstandungen richteten sich 32 gegen Mitgliedsunternehmen und 18 gegen Nichtmitglieder.

Zum 31.12.2004 waren 35 Beanstandungsverfahren abgeschlossen, 21 richteten sich gegen Mitglieder und 14 gegen Nichtmitglieder. Insbesondere die Verfahren gegen Nichtmitglieder sind von erheblicher Bedeutung für die Arbeit des FS Arzneimittelindustrie zu. Sie zeigen, dass die Standards, die sich die Mitglieder des Vereins gegeben haben auch gegenüber pharmazeutischen Nichtmitgliedern durchsetzbar sind.

Insbesondere in der Anfangszeit der Tätigkeit des FS Arzneimittelindustrie e.V. eingereichte Beanstandungen mussten oftmals wegen formeller Gründe eingestellt werden. Häufig handelte es sich um Verstöße, die vor der kartellrechtlichen Genehmigung als Wettbewerbsregeln, nämlich dem 08.04.2004, lagen. Insgesamt wurden 12 Abmahnungen bzw. Entscheidungen der Spruchkörperinstanzen getroffen, bei denen Ordnungsgelder für den Wiederholungsfall zwischen EUR 5.000 und EUR 250.000 verhängt wurden. Ein weiter Teil der Beanstandungen enthielt kodexkonforme Verhaltensweisen, so dass Verpflichtungs- und Unterlassungserklärungen nicht beigezogen wurden. Sie sind dennoch von großer Bedeutung für das künftige Pharma-Marketing, denn sie dienen künftig als verbindliche Standards in der Rechtsauslegung des Vereins für alle Mitglieder.

Wiederholungsfälle sind im Berichtszeitraum nicht aufgetreten.

Der Spruchkörper 2. Instanz tagte im Berichtszeitraum einmal am 18.11.2004. Dort wurden drei Fälle behandelt und alle Einsprüche abgewiesen und somit die Entscheidung der 1. Instanz bestätigt.

Zum 31.12.2004 waren insgesamt 15 Beanstandungen noch nicht abgeschlossen, 6 dieser Fälle beinhalteten Abmahnungen bzw. Entscheidungen der 1. Instanz an Unternehmen, für die die Anerkennungs- oder Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen war. Zwei Beanstandungen liegen der 2. Instanz zur Entscheidung vor, die am 17.02.2005 erneut tagen wird.

Ein zivilrechtliches Verfahren, das vom Landgericht München in 1. Instanz zugunsten des FS Arzneimittelindustrie e.V. entschieden wurde, ist nach Einspruch des betroffenen Nichtmitglieds zur Berufungsverhandlung vor dem Oberlandesgericht München anhängig und auf den 16.06.2005 zur mündlichen Verhandlung terminiert. Drei Unternehmen waren zum 31.12.2004 zu Beanstandungen angehört und die Frist zur Stellungnahme noch nicht abgelaufen. In drei weiteren Verfahren wurden die Beanstander zur weiteren Sachverhaltsaufklärung nochmals angeschrieben.

Der monatliche Eingang der Beanstandungen war im Verlauf der Monate Mai bis Dezember sehr unterschiedlich (zwischen 2 und 14). Er lag im Schnitt pro Monat bei 6 Beanstandungen.

Die Mitgliedsunternehmen werden regelmäßig über die getroffenen Entscheidungen der 1. und 2. Instanz über die Homepage des FS Arzneimittelindustrie e.V. im internen Mitgliederbereich informiert. Die allgemeine Öffentlichkeit wird satzungsgemäß einmal jährlich über das abgelaufene Geschäftsjahr im gleichen Umfang wie die Mitglieder informiert.

Rahmenprogramm von Nichtmitgliedern

Az.: 2004.5-6 (1. Instanz)

Leitsatz

Die Einladung zu einem halbtägigen „Golf-Cup-Turnier“ verbunden mit der Einladung zu verschiedenen Mahlzeiten stellt einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 HWG dar, sofern die Einladung in keinem Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen, berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltung steht, die den Anforderungen des § 7 Abs. 2 HWG genügt.

Sachverhalt

Von einem Mitgliedsunternehmen wurde beanstandet, dass ein Pharmaunternehmen (Nichtmitglied) Ärzte zu einem halbtägigen „Golf-Cup-Turnier“ eingeladen hat. Die Veranstaltung stand nicht in Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen, berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltung. Es wurden diverse Mahlzeiten zu Beginn, während des Turniers und als Abendessen mit Siegerehrung angeboten. Hinweise auf eine Kostenbeteiligung durch die Ärzte waren aus der Einladung nicht ersichtlich.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der FS Arzneimittelindustrie hat das Verhalten beanstandet, sowie eine Unterlassungserklärung verlangt und mit Vertragsstrafe bewehrt für jeden Fall der Zuwiderhandlung, da ein Verstoß gegen § 7 HWG (Heilmittelwerbegesetz) vorliegt.

Während des Turniers wurden auch Produkte beworben. Deshalb hat das HWG Anwendung gefunden. Es handelte sich zudem um „Zuwendungen“ von nicht geringem Wert, die geeignet sind, die Entscheidungs- und Therapiefreiheit des Arztes zu beeinflussen.

Des weiteren wird ein Verstoß gegen § 33 Abs. 4 MBOÄ (Musterberufsordnung der Ärzte) i.V.m. §1 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) festgestellt, da es sich um eine Veranstaltung zu Marketingzwecken handelte.

Ergebnis

Das Unternehmen hat die Veranstaltung abgesagt. Der FSA wird das künftige Verhalten beobachten.

Berlin, im Juli 2004

Rahmenprogramm und Begleitpersonen, Handhabung bei Nichtmitgliedern

Az.: 2004.6- 7 (1. Instanz)

Leitsatz

Der Tatbestand des § 7 Abs. 1 HWG ist erfüllt, wenn anlässlich von Arzneimittelsymposien oder Fortbildungsveranstaltungen die Ausgestaltung des Rahmenprogrammes (hier: Golfturniere, Schnuppergolfer, Kochkurse unter der Leitung eines Sterne-Kochs, Oldtimertouren oder Trüffelverkostungen) einen erheblichen Kostenanteil darstellt und somit geeignet ist, die Unbefangenheit und Entschlussfreiheit der teilnehmenden Ärzte gegenüber den Produkten des veranstaltenden Pharmaunternehmens zu beeinflussen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Begleitpersonen zu solchen Veranstaltungen eingeladen oder die Ärzte aufgefordert werden, Begleitpersonen mitzubringen und ein Kostenbeitrag durch die Begleitpersonen nicht geleistet wird.

Sachverhalt

Von einem Mitgliedsunternehmen wurde beanstandet, dass ein Pharmaunternehmen (Nichtmitglied) in einem renommierten Schlosshotel im Bergischen Land ein „(Anm. d. Red.: Name des Arzneimittels wurde gestrichen) - Symposium ...“ über 3 Tage im Juni 2004 abgehalten hatte. Während des Symposiums wurde am Freitag zwischen 14.00 und 18.30 h ein Golfturnier, „Schnuppergolfer“ oder ein Kochkurs unter der Leitung eines Sternekochs angeboten sowie am Samstag zwischen 14.00 und 18.00 h eine Oldtimertour durch das Bergische Land, alternativ eine Trüffelverkostung. Die Einladung beinhaltete auch die Teilnahme von Begleitpersonen. Eine Kostenbeteiligung sowohl für die Ärzte als auch für die Begleitpersonen war nicht vorgesehen.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der FS Arzneimittelindustrie hat das Verhalten des Nichtmitgliedes beanstandet. Die geforderte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung mit Strafbewehrung wurde abgegeben. Das Nichtmitglied hatte mit der Durchführung seines Symposiums ein konkretes Arzneimittel beworben. Das HWG (Heilmittelwerbegesetz) findet Anwendung.

Es liegt ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 HWG vor.

Bei dem Angebot eines Golfturniers, eines Golfschnupperkurses, eines Kochkurses mit einem Sterne-Koch, aber auch einer Oldtimertour und einer Trüffelverkostung handelt es sich um Zuwendungen i.S.d. § 7 HWG, die

immer dann vorliegen, wenn eine Leistung mit Rücksicht auf den entgeltlichen Erwerb einer Hauptware bzw. Leistung angeboten, angekündigt oder gewährt wird und wegen dieser Abhängigkeit objektiv geeignet ist, den Kunden in seiner EntschlieÙung zum Erwerb der Hauptware bzw. Leistung zu beeinflussen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Das Symposium umfasste zwei ganze Tage, von denen jeweils ein halber Tag als Rahmenprogramm angeboten wurde. Dabei handelte es sich um Zuwendungen von nicht geringem Umfang, da das Rahmenprogramm einen nicht unerheblichen Kostenanteil darstellt. Dies gilt umso mehr, als auch Begleitpersonen von der Einladung umfasst waren und das Rahmenprogramm ebenfalls ohne Kostenbeteiligung wahrnehmen konnten.

Beide Maßnahmen waren geeignet, die Ärzte in ihrer EntschlieÙung zum Erwerb der Produkte des Unternehmens zu beeinflussen. Der FSA sieht in der Durchführung des Rahmenprogramms den Versuch des Unternehmens, die Kontakte zu den Ärzten so aufzubauen und zu festigen, dass diese später seine Produkte erwerben. § 7 HWG will gerade der Tatsache vorbeugen, dass Angehörige der Heilberufe der Gefahr ausgesetzt werden, in ihrer Therapiefreiheit durch Werbegaben beeinträchtigt zu sein. Den Ärzten war durch die Gesamtgestaltung des Programms auch bewusst, welchen nicht unerheblichen Sachwert sie und ihre Begleitpersonen durch die Teilnahme an dem Rahmenprogramm erhielten. Aus allem war für den FSA eindeutig, dass für die Teilnehmer das Rahmenprogramm der heimliche, eigentliche Inhalt des Symposiumbesuches war, wodurch der vertretbare Rahmen i. S. des § 7 Absatz 2 HWG überschritten wurde (siehe Bülow/Ring HWG Kommentar, 2. Auflage, Seite 288).

Die Schiedsstelle 1. Instanz hat zudem einen VerstoÙ gegen § 33 Absatz 2 und 4 der Musterberufsordnung für die deutschen Ärzte (MBOÄ) in Verbindung mit § 1 UWG a.F (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) festgestellt, da es sich um eine Veranstaltung zu Marketingzwecken handelte, die für das Nichtmitglied geeignet war, sich wettbewerbswidrig vorsätzlich einen Vorsprung gegenüber den Mitbewerbern zu verschaffen.

Ergebnis

Die vom FS Arzneimittelindustrie e.V. geforderte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung wurde in allen Teilen akzeptiert. Der FSA wird das künftige Verhalten beobachten.

Berlin, im August 2004

Anwendungsbeginn der Kodexvorschriften

Az.: 2004.7-11 (1. Instanz)

Leitsatz

Der FS Arzneimittelindustrie e.V. verfolgt keine Kodexverstöße, die vor dem 08.04.2004 begangen wurden.

Sachverhalt

Von einem Mitgliedsunternehmen wurde beanstandet, dass ein Pharmaunternehmen (Mitglied) anlässlich eines Krebskongresses in der Zeit vom 27.02. – 01.03.2004 in Berlin auch ein Gewinnspiel angeboten hat. Als Preise waren Navigationssysteme und Wochenendreisen in eine europäische Stadt ausgelobt. Einzelheiten zum Inhalt des Gewinnspiels waren nicht bekannt.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der FS Arzneimittelindustrie hat die Verfolgung der Beanstandung aus formellen Gründen als unzulässig zurückgewiesen.

Durch Beschluss des Vorstands des Vereins Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie e.V. vom 29. April 2004 werden Verstöße gegen den Kodex verfolgt, die nach dem Tage der Mitteilung (08.04.2004) der erfolgten Anerkennung des Kodex durch das Bundeskartellamt begangen worden sind.

Nachweislich der Nachfrage bei dem beanstandenden Unternehmen fand die Veranstaltung vom 27.02. – 01.03.2004 in Berlin statt, so dass die Beanstandung wegen Nichtanwendbarkeit des Kodex gemäß § 19 Abs. 2 aufgrund offensichtlicher Unzulässigkeit einzustellen war.

Ergebnis

Die Beanstandung wurde als unzulässig zurückgewiesen.

Berlin, im August 2004

Tagungsort und Rahmenprogramm

Az.: 2004.7-12 (1. Instanz)

Leitsatz

1. Lädt ein Pharmaunternehmen Ärzte zu einer 2-tägigen wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung bezogen auf ein bestimmtes Produkt ein und ist die Einladung verbunden mit der kostenfreien Übernachtung und Verpflegung in einem renommierten Golf- und Sporthotel an der Ostsee nebst einem attraktiven Freizeitprogramm wie z.B. Dancing-Party, „zu-Fuß-Rallye“, Ostseerausflug/Küstenfahrt, so liegt ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 HWG vor.
2. Ein Wettbewerbsverstoß liegt immer dann vor, wenn eine 2-tägige Fortbildungsveranstaltung angeboten wird, wobei der Zeitanteil der Fortbildungsveranstaltung lediglich 1,5 Stunden gegenüber dem Zeitanteil der Freizeitveranstaltungen von mindestens 13 Stunden beträgt.

Sachverhalt

Von einem Mitgliedsunternehmen wurde beanstandet, dass ein Pharmaunternehmen (Nichtmitglied) zur Bewerbung seines Produktes eine Einladung zur zweitägigen Fortbildung zum Thema Depressionen mit Aktivprogramm in einem renommierten Golf- und Sporthotel am Timmendorfer Strand ausgesprochen hat. Die Veranstaltung hatte bereits stattgefunden, bevor die Beanstandung dem FSA bekannt gemacht wurde. Die Teilnehmerzahl der Ärzte war begrenzt und es fanden neben zwei Fachvorträgen eine „zu-Fuß-Rallye“ sowie ein Abendessen im Hotel mit Musik, Siegerehrung und Dancing-Party sowie ein Ostseerausflug/Küstenfahrt entlang der Lübecker Bucht statt. Weitere Mahlzeiten wurden mittags, abends und zum Frühstück gereicht. Eine Kostenbeteiligung seitens der Ärzte wurde nicht gefordert.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der FS Arzneimittelindustrie hat das Verhalten beanstandet und Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung verlangt und mit Vertragsstrafe bewehrt für jeden Fall der Zuwiderhandlung, da ein Verstoß gegen § 7 HWG (Heilmittelwerbegesetz) vorliegt. Während der diversen Veranstaltungen wurden Produkte beworben, weshalb das HWG Anwendung findet. Es handelt sich zudem um Zuwendungen von nicht geringem Umfang, die die Entscheidungs- und Therapiefreiheit der Ärzte zu beeinflussen vermögen. Beanstandet wurde insbesondere die Herausstellung des überwiegenden Freizeitangebotes schon in der Einladung, der unverhältnismäßig geringe Zeitanteil der Fortbildung im Vergleich zu dem Angebot an Freizeitunterhaltung, die Auswahl des Golf- und Sporthotels am Timmendorfer Strand, das als

ein exklusives und mit hohem Freizeitwert ausgestattetes Hotel bekannt ist sowie das mehrteilige Freizeitprogramm, das, insbesondere im Hinblick auf den Ostseerausflug, ebenfalls eine nicht unerhebliche Zuwendung darstellte.

Es wurde zudem ein Verstoß gegen § 33 Abs. 2 und 4 der MBOÄ (Musterberufsordnung der Ärzte) in Verbindung mit § 1 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) festgestellt, da es sich um eine Veranstaltung zu Marketingzwecken handelte, die für das Nichtmitglied geeignet war, sich wettbewerbswidrig einen Vorsprung vor gesetzestreuen Mitbewerbern zu verschaffen.

Ergebnis

Die vom FS Arzneimittelindustrie e.V. geforderte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung wurde in allen Teilen voll inhaltlich akzeptiert. Der FSA wird das künftige Verhalten beobachten.

Berlin, im August 2004

Chronologie des FS Arzneimittelindustrie e.V.

- **Gründungsversammlung** 16.2.2004
- **Kartellrechtliche Genehmigung** 5.4.2004
- **Start der Verfolgung von Beanstandungen** 8.4.2004
- **Eintragung Vereinsregister** 14.4.2004

Fortbildung deutscher Ärzte im Ausland

Az.: 2004.7-14 (1. Instanz)

Leitsatz

1. Lädt ein Pharmaunternehmen Ärzte zu einer mehrtägigen wissenschaftlichen produktbezogenen Fortbildungsveranstaltung verbunden mit einem Ausflugsprogramm mit kulinarischen Höhepunkten (wie z.B. Besichtigung

einer Käserei und Schinkenmanufaktur, Abendessen in einem anerkannten Restaurant, Stadtbesichtigung, Wellnessprogramm) in eine oberitalienische Mittelstadt ein, so liegt ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 HWG vor.

2. Lädt ein Pharmaunternehmen (Nichtmitglied) zu einer mehrtägigen wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung ein und findet die wissenschaftliche Fortbildung nur an einem Tag mit einem Zeitanteil von lediglich vier Stunden gegenüber dem Zeitanteil des Unterhaltungsprogrammes mit mindestens 17 Stunden statt, so liegt ein Wettbewerbsverstoß vor.

Sachverhalt

Von einem Mitgliedsunternehmen wurde beanstandet, dass ein deutsches Pharmaunternehmen (Nichtmitglied) zur Bewerbung eines konkreten Produktes eine Einladung an Ärzte zu einem Symposium über drei Tage in eine oberitalienische Mittelstadt ausgesprochen hatte. In der oberitalienischen Mittelstadt befindet sich der Sitz der ausländischen Muttergesellschaft.

Neben einem wissenschaftlichen Programm von rund vier Stunden wurde für die restliche Zeit ein „interessantes Ausflugsprogramm mit kulinarischen Höhepunkten“ angeboten. Dazu gehörten die Besichtigung einer Käserei und einer Schinkenmanufaktur sowie ein Abendessen in einem anerkannten Restaurant im Zentrum der italienischen Stadt sowie eine Stadtbesichtigung und Wellness-Programm. Die Einladung umfasste sowohl die Flug- als auch die Zubringerkosten nach und ab Abflughafen in Deutschland.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der FS Arzneimittelindustrie hat das Verhalten beanstandet und Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung verlangt und mit Vertragsstrafe bewehrt für jeden Fall der Zuwiderhandlung, da er einen Verstoß gegen § 7 Abs. 1 HWG (Heilmittelwerbegesetz) sieht.

Es wurden konkrete Produkte beworben. Da die Relation zwischen dem fachlich wissenschaftlichen Programm und dem Beiprogramm in einem deutlichen Missverhältnis stand, waren die Grenzen der Zuwendungen im Sinne des § 7 HWG überschritten und eine Beeinflussung der Entscheidungsfreiheit von Personen, die Heilmittel verschreiben, empfehlen oder anwenden, nicht auszuschließen.

Auch ein Verstoß gegen § 7 Abs. 2 HWG wurde bejaht, da die Zuwendungen den vertretbaren Rahmen im Sinne der Vorschrift deutlich überschritten und nicht im untergeordneten Verhältnis zum wissenschaftlichen Teil der Veranstaltung standen.

Da das Nichtmitglied auch im Verband des BAH (Bundesverband der Arzneimittelhersteller) Mitglied ist, hat der FS Arzneimittelindustrie die Anwendung des „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex über die Branchenüblich-

keit des § 1 UWG bejaht und vor dem Hintergrund der gemeinsamen Verhaltensempfehlungen der großen Pharmaverbände einen Verstoß gegen § 6 Abs. 2 und Abs. 3 des Kodex angenommen. Zudem war die Marktdurchdringung des Nichtmitglieds geeignet, die getroffenen Verhaltenskodices zu unterlaufen und auszuhöhlen, worin der FS Arzneimittelindustrie einen Verstoß im Sinne des § 1 UWG sah, wonach sich wettbewerbswidrig verhält, wer bewusst und planmäßig gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, um sich dadurch einen Vorsprung vor gesetzestreuen Mitbewerben zu verschaffen.

Da die Veranstaltung abgesagt wurde, musste die Frage, ob Einladungen deutscher Ärzte an den ausländischen Sitz der Muttergesellschaft konform durchgeführt werden, nicht entschieden werden.

Ergebnis

Die vom FS Arzneimittelindustrie geforderte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung wurde akzeptiert. Das Unternehmen hat sich verpflichtet, es unter „Festlegung einer Vertragsstrafe im geschäftlichen Verkehr zu unterlassen, Veranstaltungen, wie in dem oben geschilderten Programm beschrieben, durchzuführen und/oder durchführen zu lassen“.

Berlin, im September 2004

Preis Ausschreiben und Zeitschriftenabonnement

Az.: 2004.8-15 (1. Instanz)

Leitsatz

An die wissenschaftliche oder fachliche Leistung eines an einem Preis Ausschreiben teilnehmenden Arztes sind keine allzu hohen und strengen Maßstäbe anzulegen. Es kann im Einzelfall ausreichen, dass durch die Befragung erhebliche Aufwendungen für eine ansonsten durch Dritte durchzuführende Marktanalyse eingespart werden.

Da ein Kodexverstoß nicht festzustellen war, wurde das Verfahren eingestellt.

Sachverhalt

Ein Mitgliedsunternehmen wurde beanstandet, weil es über einen längeren Zeitraum verschiedene Module ins Internet gestellt hatte und Ärzte aufforderte, diese zu bearbeiten. Dabei ging es um konkrete Produkte des Mitglieds. Während das 1. Modul einen Sachverhalt zu einem Produkt in verschiedenen Details darstellte, in denen der Arzt wenige Fragen beantworten musste und

zum Schluss einen kurzen Fragenkomplex zu bearbeiten hatte, war der 2. beanstandete Modulteil umfangreicher und verlangte von dem Arzt auch während der Bearbeitung des Moduls wiederholt die Beantwortung von Fragen. Die richtigen Antworten wurden anschließend aufgezeigt und der Modulvortrag fortgesetzt. Auch hier waren am Ende diverse Fragen zu beantworten und nur die richtige Beantwortung der Fragen führte zur Berechtigung an der Teilnahme einer Verlosung von Zeitschriften im Wert zwischen EUR 6,50 – 7,90 und einem Miniabo über EUR 15,90. Jeder teilnehmende Arzt konnte pro geschaltetem Modul ein Zeitungsabo mit einer Laufzeit zwischen 1 Monat und einem Vierteljahr gewinnen.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der FS Arzneimittelindustrie konnte einen Verstoß gegen § 9 Abs. 2 des Kodex nicht feststellen. An die dort geforderte wissenschaftliche oder fachliche Leistung sind nach allgemeiner Meinung keine hohen und strengen Maßstäbe anzulegen. So reicht alleine die Meinung eines Arztes zu einem Werbeauftritt oder zu einem Werbeslogan als fachliche oder wissenschaftliche Leistung aus, die hier gegeben war. Das beanstandete Unternehmen konnte belegen, dass durch die Befragung erhebliche Aufwendungen für eine ansonsten durch Dritte durchzuführende Marktanalyse eingespart werden konnten. In der Literatur ist anerkannt, dass eine adäquate Gegenleistung des Arztes bei einem Preisausschreiben immer dann vorliegt, wenn die zu lösende Aufgabe Sorgfalt und Geschicklichkeit oder einen gewissen Aufwand an Einfallsreichtum oder Fantasie, an Wissen oder Erfahrung erfordert, um neue Marken, Beiträge zur Marktanalyse oder sonst dem Werbenden wirtschaftlich dienende Leistungen zu erbringen (Doepner, Heilmittelwerbegesetz (HWG), 2. Aufl., § 7 Rdnr. 27).

Selbst wenn die fachliche oder wissenschaftliche Anforderung an den Arzt als nicht allzu hoch einzuschätzen ist, ist hieran die Angemessenheit des ausgetobten Preises zu messen. Auf Basis der Gebührenordnung für Ärzte und den dortigen Ansätzen für einen 10 – 15 minütigen Zeitaufwand, in diesem Fall bei der Bearbeitung und Durchsicht des jeweiligen Moduls, war der Gegenwert in Form der Abos angemessen und ein Kodexverstoß nicht feststellbar. Auch war eine Häufung des Erwerbs von Abos nur pro Modul möglich, aber nicht mehrere Abos in einem Modul erreichbar.

Der Spruchkörper konnte auch keinen Verstoß nach § 7 des Kodex in Verbindung mit § 7 HWG feststellen, da die Teilnehmerchance keine Werbegabe/Geschenk im Sinne der Vorschrift ist, zumal hier eine Gegenleistung zu erbringen war, die auch im Hinblick auf den Wert der Zuwendungen als adäquat zu bezeichnen war. Bei der Beurteilung der adäquaten Gegenleistung sind Kriterien wie Sorgfalt, Geschicklichkeit, Einfallsreichtum, Phantasie und Erfahrung einzubringen, was wenigstens hinsichtlich der Merkmale Sorgfalt und Erfahrung auch in den zur Rede stehen-

den Modulen 1 und 2 gegeben war. Auch eine wettbewerbswidrige Absatzförderung war nicht zu erkennen, da eine überzogene Darstellung der Abos als Gegenleistung für an den Arzt gerichtete eher einfache Fragen nicht erkennbar war.

Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 3 des Kodex wurde vom Spruchkörper 1. Instanz nicht bejaht, da die Teilnahme an der Befragung und dem Erwerb der Chance auf eine Preisauslobung kein Angebot auf Abschluss eines schriftlichen Vertrages darstellen, so dass die Vorschrift des § 4 Abs. 3 des Kodex nicht zur Anwendung kam. Auch die Vorschrift des § 4 Abs. 5 des Kodex konnte nicht greifen. Zwar könnte man argumentieren, dass der obige Sachverhalt als Umgehungstatbestand zu dieser Vorschrift subsumiert werden könnte, allerdings setzt die Vorschrift voraus, dass durch die Gewährung eines Preises oder sonstigen Vorteils die Bereitschaft des Arztes zum Empfang von Informationen erreicht wird. Dies ist hier nicht der Fall, da auf die Entscheidung des Arztes, an der Befragung teilzunehmen oder nicht, kein Einfluss seitens des Pharmaunternehmens genommen wird oder wurde. Zudem scheidet nach Auffassung des Spruchkörpers die Anwendung der Vorschriften auch aus, da mit § 9 des Kodex eine abschließende Regelung vorhanden ist.

Berlin, im November 2004

Mitgliedschaften und „Unterwerfung“ verbundener

Unternehmen:

- **40 Gründungsmitglieder**
- **15 neue Mitglieder**
- **17 Unterwerfungsklauseln**

Stand 31.12.2004

Zurechnung von Kodexverstößen des Vertriebspartners
Az.: 2004.8-16 (1. Instanz)

Leitsatz

Eine Duldungs- oder Anscheinsvollmacht unter Vertriebspartnern liegt nur dann vor, wenn eine Verletzung von Sorgfaltspflichten durch einen Vertriebspartner für eine gewisse Dauer und mit einer gewissen Häufigkeit gegeben ist.

Sachverhalt

Von einem Mitgliedsunternehmen wurde beanstandet, dass zwei vertraglich verbundene Vertriebspartner (Mitgliedsfirmen) im Anschluss an eine Fortbildungsveranstaltung zu einem Golf-Cup sowie zum „Schnuppergolfen“ eingeladen hatten. Die Einladung und Durchführung der gesamten Veranstaltung wurde durch einen der Vertriebspartner organisiert und in alleiniger Verantwortung durchgeführt. Auf der Einladung und den korrespondierenden weiteren Unterlagen waren die Firmenlogos beider Vertriebspartner wiederholt vertreten. Der federführend agierende Vertriebspartner war durch den FS Arzneimittelindustrie separat abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung verpflichtet worden (s. auch Berichterstattung zum Az.:2004.8-17).

Wesentliche Entscheidungsgründe

Fraglich war, unter welchen Umständen sich ein Kooperationspartner die Handlungsweise seines Partners zurechnen lassen muss. Nachweislich bestand eine Vertriebspartnerschaft für bestimmte Produkte zwischen den beiden Mitgliedsunternehmen. Die Kooperation ist durch einen Kooperationsvertrag unterlegt, der die gegenseitigen Anforderungen bei der Nutzung und Verwendung des Firmennamens/Firmenlogos des jeweils anderen Vertriebspartners definiert. Nach glaubhafter Aussage des federführenden Vertriebspartners war es zu der Einladung aufgrund individuellen Fehlverhaltens eines Mitarbeiters und unter Missachtung des Kooperationsabkommens gekommen. Insofern konnten die Kodexverstöße dem beanstandeten Unternehmen auch unter dem Aspekt der Duldungs- oder Anscheinsvollmacht nicht zugerechnet werden, da in jedem Fall eine Verletzung von Sorgfaltspflichten einer der Beteiligten für eine gewisse Dauer und mit einer gewissen Häufigkeit erfolgen müssen, soweit es um den Gebrauch des eigenen Logos durch den Partner geht. Dies wurde bisher nicht bekannt und war nicht nachweisbar.

Ergebnis

Das Verfahren wurde eingestellt. Berlin, im November 2004

Strafbewehrte Unterlassungserklärung auch erforderlich, wenn Verstoß von vorneherein zugegeben wird
Az.: 2004.8-17 (1. Instanz)

Leitsatz

Lädt ein Mitgliedsunternehmen im Anschluss an eine Fortbildungsveranstaltung in einem Golfclub als Rahmenprogramm zu einem Golfturnier und zum „Schnuppergolfen“ ein, so liegt ein Verstoß gegen § 6 Abs. 1 und Abs. 3 des Kodex vor.

Sachverhalt

Von einem Mitgliedsunternehmen wurde beanstandet, dass ein Pharmaunternehmen (Mitglied) anlässlich einer Fortbildungsveranstaltung in einem Golfclub als Rahmenprogramm zu einem Golfturnier und zum „Schnuppergolfen“ eingeladen hatte.

Aufgrund der gemäß § 19 Absatz 1 „FS Arzneimittelindustrie“-Verfahrensordnung eingeleiteten Anhörung zur Sachverhaltsaufklärung bei dem beanstandeten Unternehmen teilte dieses mit, dass es sich bei der Einladung um individuelles Fehlverhalten eines Mitarbeiters gehandelt hat und eine persönliche Sanktionierung erfolgt ist. Die Veranstaltung wurde abgesagt und zugleich versichert, dass auch künftig Veranstaltungen dieser Art nicht durchgeführt werden. Eine Strafbewehrung wurde mit der Erklärung des Mitglieds nicht abgegeben.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Das Mitgliedsunternehmen hat den Kodexverstoß eingeräumt. Trotz des Eingeständnisses und der Erklärung des Mitgliedsunternehmens, es werde die beanstandete Handlung künftig unterlassen, hat der Spruchkörper 1. Instanz die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung folgenden Inhalts gefordert:

„...es im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken zu unterlassen, zu Veranstaltungen, wie mit der seinerzeit erfolgten Einladung, einzuladen oder entsprechende Veranstaltungen durchzuführen“.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass das Unternehmen die Beanstandungen eingeräumte und glaubhaft darstellen konnte, dass entsprechende Gegenmaßnahmen im Unternehmen eingeleitet wurden, um Wiederholungsfälle zu vermeiden, war die Strafbewehrung am unteren Ende des Strafrahmens der 1. Instanz angesiedelt.

Ergebnis

Die strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung wurde seitens des Mitglieds abgegeben. Die Veranstaltung wurde nicht durchgeführt. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Berlin, im Oktober 2004

Tagungsortwahl bei Sponsoring

Az.: 2004.8-19 I. (1. Instanz)

Leitsatz

Nach Auffassung des Spruchkörpers 1. Instanz liegt in der Durchführung einer externen Fortbildungsveranstaltung auf einem Donauschiff und somit außerhalb eines Tagungsraumes in einem Hotel, Kongresszentrum etc. kein Verstoß gegen § 6 Abs. 5 des Kodex vor, sofern ein reines Fortbildungsangebot ohne separates Unterhaltungsprogramm angeboten wird.

Das Verfahren war gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 21 der „FS Arzneimittelindustrie“-Verfahrensordnung einzustellen. Die Einstellungsentscheidung war nach § 19 Abs. 2 Satz 3 der „FS Arzneimittelindustrie“-Verfahrensordnung unanfechtbar.

Sachverhalt

Ein Mitgliedsunternehmen wurde beanstandet, da es sich an den Kosten für die Durchführung einer abendlichen Fortbildungsveranstaltung des BVO Oberbayern (fachärztlicher Berufsverband) finanziell beteiligt hatte, in dem es das nach der zweistündigen Fortbildungsveranstaltung stattfindende Abendessen finanziert hat. Ein Anteil der Gesamtkosten für die Verpflegung enthielt auch den Charterpreis für ein Donauschiff, auf dem die Fortbildungsveranstaltung stattfand. Aus der Einladung an die Ärzte war ersichtlich, dass das Mitgliedsunternehmen das Abendessen finanzierte. Die Einladung zur Fortbildungsveranstaltung nannte lediglich einen Treffpunkt in einem an der Donau liegenden „Salzstadl“ und es war nicht erkennbar, dass damit eine Bootsfahrt verbunden war. Das ausgewählte Schiff war für den Tagungszweck geeignet und für die eingeladenen Ärzte zentral erreichbar, da nur Ärzte aus der näheren Umgebung eingeladen waren und teilnahmen, für die der Freizeitwert der Donaufahrt auch unter diesem Gesichtspunkt der Üblichkeit eher eingeschränkt war. Die Fortbildungsveranstaltung war durch die Bayerische Landesärztekammer mit fünf Punkten kategorisiert. Das nach dem Fachvortrag stattfindende Abendessen nahm ca. 1 Stunde in Anspruch.

Wesentliche Entscheidungsgründe

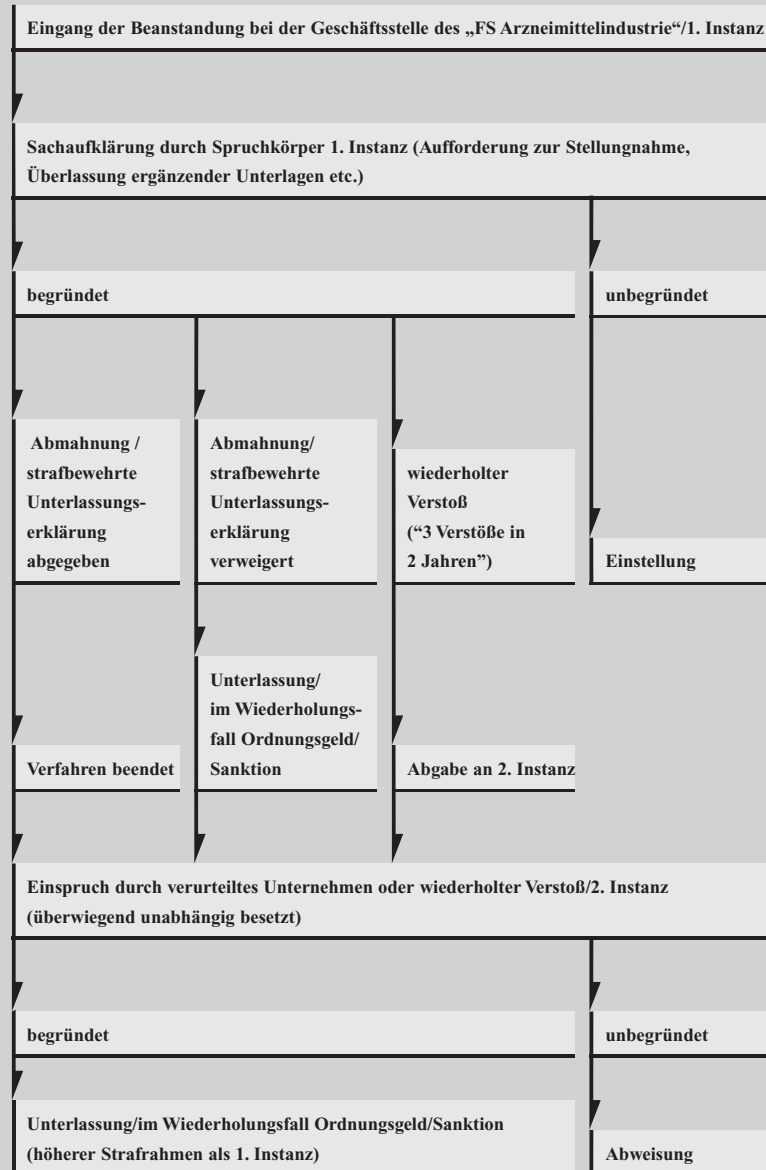
Zu prüfen war, ob es sich bei der nach § 6 Abs. 5 des Kodex durchgeführten externen Veranstaltung um ein „Unterhaltungsprogramm“ handelt, wenn als Tagungsort ein Donauschiff gechartert wird. Dieser Auffassung hat sich der Spruchkörper 1. Instanz FS Arzneimittelindustrie nicht angeschlossen und interpretiert „Unterhaltungsprogramme“ im Sinne des § 6 Abs. 5 dahingehend, dass diese nur angenommen werden können, wenn explizit ein separates Unterhaltungsprogramm mit der Fortbildungsveranstaltung verbunden wird. Hier war unstrittig lediglich das Boot hinsichtlich Größe und Ausstattung als geeigneter Tagungsraum genutzt worden, um eine qualifizierte Fortbildung für Ärzte durchzuführen. Ein Unterhaltungsprogramm ist vor dem geschilderten Hintergrund auch nicht darin zu sehen, dass bei dem an die Fortbildungsveranstaltung anschließenden Abendessen das Schiff nicht mehr nur für die Fortbildung genutzt wird, sondern den Ärzten die Möglichkeit gegeben wird, z. B. die Umgebung während der Fahrt des Schiffes zu betrachten. Der Spruchkörper ist aber nicht der Auffassung, dass die geschilderte Veranstaltung geeignet ist, den fachlichen Charakter der Veranstaltung zu verwässern, insbesondere nicht vor dem Hintergrund, dass die Ärzte ausdrücklich nicht zu einer Schiffsfahrt eingeladen wurden, sondern aus der Einladung annehmen mussten, dass man sich „auf festem Boden“ treffen würde. Die Möglichkeit, so die Entscheidungs- und Therapiefreiheit des Arztes zu beeinflussen, konnte nicht angenommen werden, da er gar nicht vor der Entscheidung stand, nur wegen der Bootsfahrt an der Veranstaltung teilzunehmen. Zudem stand der Anteil des Abendessens mit rund einer Stunde in einem angemessenen Verhältnis zur Fortbildungsveranstaltung mit gut zwei Stunden, da gerade auch Zweck des gemeinsamen Abendessens der Gedankenaustausch zur Fortbildung ist.

Eine Analogie zu § 6 Abs. 3 des Kodex, wonach die Auswahl von Tagungsorten an sachlichen Gesichtspunkten zu messen ist, war hier nicht zu prüfen, da § 6 Abs. 5 eine abschließende Regelung für externe Fortbildungsveranstaltungen enthält und insofern eine planwidrige Regelungslücke als Voraussetzung für ein Analogiegebot (Palandt 63. Aufl., Einleitung Rdnr. 58) nicht besteht. Es entspricht Sinn und Zweck von § 6 Abs. 5 des Kodex, dass ein Pharmaunternehmen, das externe Veranstaltungen unterstützt, nur eingeschränkt Einfluss auf Auswahl und Durchführung der Fortbildungsveranstaltung und der Auswahl des Veranstaltungsortes nehmen kann.

Verfahrensübersicht –

Überwachung und Sanktionierung des

„FS Arzneimittelindustrie“-Kodex



Tagungsortwahl und angemessene Bewirtung

Az.: 2004.8-19 II. (1. Instanz)

Leitsatz

Allein die Tatsache, dass sternedekorierte Köche ein Essen für Ärzte anlässlich einer Fortbildungsveranstaltung zusammenstellen, stellt keinen Kodexverstoß gemäß § 6 Abs. 3 dar.

Die Beanstandung war daher gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 21 der „FS Arzneimittelindustrie“-Verfahrensordnung als unbegründet einzustellen. Die Einstellungsentscheidung war nach § 19 Abs. 2 Satz 3 der „FS Arzneimittelindustrie“-Verfahrensordnung unanfechtbar.

Sachverhalt

Ein Mitgliedsunternehmen wurde beanstandet, weil es eine Fortbildungsveranstaltung im extra eingerichteten Kongressbereich in der Burg Wernberg-Köblitz durchführte und die Auswahl der Burg Wernberg nach Auffassung des beanstandenden Unternehmens kein sachliches Auswahlkriterium für die Wahl des Tagungsortes darstelle. Vielmehr sei der Freizeitwert für die Wahl ausschlaggebend gewesen, da der Restaurantbereich durch einen „Dreiternekoch“ ausgezeichnet und bekannt sei.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Spruchkörpers 1. Instanz konnte keinen Verstoß bei der Auswahl des Tagungsortes wegen seines Freizeit- und Unterhaltungswertes feststellen. Zum einen war die Auswahl des Tagungsortes für die durch die Teilnehmerlisten belegten anwesenden Ärzte günstig zu erreichen (Umkreis von 25 - 45 km), zum anderen ist das in der Burg Wernberg eingerichtete „Gedanken-Tageszentrum Gedankengebäude“ sowohl hinsichtlich der Ausstattung der Tagungsräume als auch der Tagungstechnik durchaus geeignet, eine Fortbildungsveranstaltung im Sinne des § 6 des Kodex durchzuführen. Die Tatsache allein, dass die Burg Wernberg auch einen hohen touristischen Attraktivitätsgrad hat, konnte an der Zulässigkeit der Veranstaltung im Sinne des Kodex nichts ändern, da nachweislich eine zeitlich intensive Fortbildungsveranstaltung durchgeführt wurde und somit eine Nutzung des möglichen Freizeitwertes der Burg nicht zum Tragen kam, da der Fortbildungsanteil gut 2/3 und der anschließende Imbiss max. 1/3 der gesamten Veranstaltungszeit in Anspruch nahm. Der Spruchkörper war weiterhin der Ansicht, dass bei dem anschließenden Stehimbiss ein Aufwand von EUR 17,50 pro Person als angemessene

Bewirtung im Sinne des § 6 Abs. 3 zu sehen war. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Küchenleistung durch einen „Dreisternekoch“ erbracht wird oder nicht. Maßgeblich für die Angemessenheit der Bewirtung und damit auch für eine mögliche Beeinflussung des Arztes ist allein der Wert der zugeflossenen Verpflegung und nicht, durch wen die Speisen zubereitet werden.

Berlin, im November 2004

Bobbycars in Kinderarztpraxen
Az.: 2004.8-20 (1. Instanz)

Leitsatz

Ein Verstoß gegen das Heilmittelwerbegesetz (HWG) liegt nicht vor, wenn ein Pharmaunternehmen (Nichtmitglied) eine bildliche Darstellung einer Figur verwendet, die keinem konkreten Produkt zuzuordnen ist.

Sachverhalt

Von einem Mitgliedsunternehmen wurde beanstandet, dass ein Pharmaunternehmen (Nichtmitglied) an Ärzte, insbesondere Pädiater, „Bobbycars“ kostenlos abgibt, die mit einer figürlichen Abbildung versehen waren. Die Darstellung einer bestimmten Figur sollte die Verbindung zu einem Arzneimittel des Nichtmitglieds herstellen.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der FS Arzneimittelindustrie konnte keinen Verstoß gegen § 7 HWG (Heilmittelwerbegesetz) feststellen, da kein konkretes Produkt beworben wurde, sondern auf den „Bobbycars“ lediglich eine Figur dargestellt wurde, die zu dem Zweck entworfen wurde, Kindern die Angst vor dem Arztbesuch zu nehmen. Eine konkrete Produktbezeichnung war nicht gegeben. Da es sich aber um eine „Zuwendung von nicht mehr unerheblichem Umfange“ in Höhe von rund EUR 23 handelte, konnte der FS Arzneimittelindustrie durchsetzen, dass sich das beanstandete Unternehmen verpflichtete, entsprechende „Bobbycars“ der genannten Aufmachung nur noch gegen Bezahlung des Verkehrswertes an Ärzte und für Arztpraxen zur Verfügung zu stellen. Auch eine „leihweise“ Überlassung der Bobbycars ist als „Zuwendung“ zu sehen, da das Unternehmen die Kosten für die Anschaffung der „Bobbycars“ aufzuwenden hat und dem Arzt ein entsprechender Wert insoweit zufließt, als er die Kosten für die Anschaffung spart.

Die Maßnahme war in zweifacher Hinsicht widerrechtlich. Zum einen konnte eine Beeinflussung der Therapieentscheidung des Arztes nicht ausgeschlossen werden, zum anderen wurde durch den Werbeaufdruck auf den Fahrzeugen ein „Wunscheffekt“ bei den Patienten ausgelöst („wir gehen zum Impfen zu dem Arzt, bei dem wir Auto fahren können“). Dies wiederum vermag den Arzt veranlassen, bestimmte mit der Hergabe der Fahrzeuge verbundene Medikamente zu verschreiben.

Ergebnis

Das Unternehmen hat die Aktion eingestellt.
Das Nichtmitglied hat die strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung wegen kostenloser Abgabe von „Bobbycars“ in Arztpraxen unterzeichnet. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Berlin, im Oktober 2004

Abgrenzung Arzneimittel - Medizinprodukte, Anwendung des Kodex
Az.: 2004.8-21 (1. Instanz)

Leitsatz

Nach der Satzung des FS Arzneimittelindustrie können Veranstaltungen für Mitgliedsunternehmen, die im Bereich Medizintechnik (Diagnostika) stattfinden, nicht an den Regelungen des Kodex gemessen werden, so lange bei der Veranstaltung nicht überwiegend arzneimittelbezogene Themen auf der Tagesordnung stehen.

Sachverhalt

Von einem Mitgliedsunternehmen wurde beanstandet, dass ein Mitglied, das in verschiedenen medizinischen Bereichen in Deutschland tätig ist, anlässlich einer internationalen Tagung der Division Diagnostika ein Luxushotel als Tagungsort in einem mondänen Badeort an der französischen Mittelmeerküste ausgewählt hatte. Eingeschlossen waren diverse Rahmenprogramme, sowie Dinner Events, u.a. mit Live-Entertainment. Als Teilnehmer waren weltweit tätige Ärzte sowie Ärzte aus Deutschland geladen.

Es wurden neben fachlichen, wissenschaftlichen Vorträgen auch allgemein interessierende Themen wie „effective Leadership“ angeboten.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der FS Arzneimittelindustrie e.V. hat die Verfolgung der Beanstandung aus formellen Gründen als unzulässig eingestellt.

Das beanstandete Unternehmen konnte belegen, dass es sich bei der Tagung um den Bereich Diagnostika handelte und dass ausschließlich Medizinprodukte im Sinne des § 3 des Medizinproduktegesetzes Gegenstand der Tagung waren. Arzneimittelbezogene Themen standen nicht auf der Agenda.

Die Vorschriften des Kodex des FS Arzneimittelindustrie finden dann keine Anwendung, wenn eine Veranstaltung keinen arzneimittelbezogenen Ansatz aufweist. Hieran ändert auch nicht die Tatsache, dass die teilnehmenden Ärzte auch Arzneimittel des beanstandeten Unternehmens verschreiben. Auch die Behandlung allgemeiner Themen stellt ohne arzneimittelbezogenen Ansatz kein Kodexverstoß dar.

Gemäß § 1 findet der Kodex nur Anwendung, „... bei der Zusammenarbeit der Mitgliedsunternehmen mit den in Deutschland tätigen Ärzten im Bereich von Forschung, Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Arzneimitteln“.

Ergebnis

Das Verfahren war aus formellen Gründen einzustellen.

Berlin, im Oktober 2004

Rahmenprogramm

Az.: 2004.9-22 (1. Instanz)

Leitsatz

Das Heilmittelwerbegesetz (HWG) findet auf Pharmaunternehmen nur dann Anwendung, wenn durch die Werbemaßnahme des Pharmaunternehmens ein konkretes Produkt beworben wird.

Sachverhalt

Von einem Mitgliedsunternehmen wurde beanstandet, dass ein Pharmaunternehmen (Nichtmitglied) Ärzte anlässlich eines in Deutschland durchgeführten Kongresses zu einem Rahmenprogramm ab 20.00 h unter dem

Motto „Musik Party – Kulinarische Genüsse, heiße Musik, gute Stimmung, lockere Atmosphäre“ in eine am Ort gelegene Bar eingeladen hat.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der FS Arzneimittelindustrie konnte keinen Verstoß gegen § 7 HWG (Heilmittelwerbegesetz) feststellen, da zum einen kein konkretes Produkt beworben wurde, sondern nur eine allgemeine Maßnahme zum persönlichen Kennen lernen des neu gegründeten Unternehmens durchgeführt wurde und auch die vorgenommenen Aufwendungen keinen Verstoß gegen die Vorschriften erkennen ließen, da lediglich „Häppchen“ und „ein Glas Wein“ angeboten wurden. Die Maßnahmen waren nicht geeignet, Ärzte in ihren Therapieentscheidungen zu beeinflussen oder bei dem Arzt eine Verpflichtungshaltung zu erzeugen, die nur bei höherwertigen Zuwendungen angenommen werden kann.

Ergebnis

Das Verfahren wurde eingestellt.

Berlin, im Oktober 2004

Sanktionen und Verfahrensgebühren

- **Strafbewehrte Unterlassungserklärung oder Untersagungsverfügung**
- **Strafrahmen bei Verstößen**
 - 1. Instanz: 5 TEUR bis 50 TEUR
 - 2. Instanz: 5 TEUR bis 250 TEUR
- **In schweren Fällen zusätzliche Geldstrafen im gleichen Rahmen**
- **Bei wiederholten und besonders schweren Verstößen:**
 - „Öffentliche Rüge“ =
 - Veröffentlichung mit Namensnennung**

Provisionsverträge mit Ärzten
Az.: 2004.9-23 (Zivilverfahren)

Leitsatz

Provisionsverträge mit Gesundheitsnetzen sind unzulässig. Der FSA ist berechtigt, Klagen vor deutschen Gerichten auf der Grundlage des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb zu erheben.

Sachverhalt

Ein Nichtmitglied hat „Gesundheitsnetzen“ Verträge angeboten, bei denen Provisionen für den Mehrumsatz zum Vorjahr bezahlt werden sollten.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der FS Arzneimittelindustrie e. V. hat im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes ein l. Urteil nach mündlicher Verhandlung vor dem Landgericht München I erfochten, nachdem es dem Nichtmitglied untersagt ist, Verträge mit Gesundheitsnetzen abzuschließen, um gegen Zahlung einer Provision die eigene Produktvermarktung zu fördern. Bestehende, bereits abgeschlossene Verträge dürfen einstweilen nicht weitergeführt werden. Jede Zuwiderhandlung ist mit einem Strafraum von EUR 250.000 bewehrt, ersatzweise Haft. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Dieses Urteil ist auch in formeller Hinsicht bedeutend für den FS Arzneimittelindustrie, hat doch damit ein deutsches Gericht erstmals die Aktivlegitimation, d.h. die Berechtigung, selber Klage vor deutschen Gerichten auf der Grundlage des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb zu erheben, bestätigt. Das Gericht sah insbesondere keinerlei Zweifel hinsichtlich der fachlichen Qualifikation der Organe des Vereins, wie auch der personellen und finanziellen Ausstattung des Vereins.

Berlin, im November 2004

Fachbuchvertrieb durch Pharmaunternehmen
Az.: 2004.9-24 (1. Instanz)

Leitsatz

Die kostenlose Abgabe eines Handbuchs „Reisemagazin“ an Ärzte durch ein Pharmaunternehmen (Nichtmitglied) stellt einen Verstoß gegen das Heilmittelwerbe-gesetz (HWG) dar, sofern das Handbuch Produktwerbung des Nichtmitglieds enthält.

Sachverhalt

Von einem Mitgliedsunternehmen wurde beanstandet, dass ein Pharmaunternehmen (Nichtmitglied) ein „Handbuch Reisemedizin“ zuletzt für den Zeitraum Juni 2004 – November 2004 mit eigener Produktwerbung unterstützt und an niedergelassene Ärzte kostenlos abgibt. Das Handbuch ist mit dem Logo des Pharmaunternehmens versehen. Der Einzelpreis für das „Handbuch Reisemedizin“ liegt bei Bezug über den Herausgeber bei EUR 36,50 inkl. Versandkosten und MwSt.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der FS Arzneimittelindustrie hat einen Verstoß gegen § 7 HWG festgestellt, da die Bände an niedergelassene Ärzte ausgehändigt werden und dies im konkreten Zusammenhang mit einer Produktwerbung steht. Die zulässigen Zuwendungsgrenzen gemäß § 7 HWG sind überschritten und nicht mehr als geringwertige Zuwendung zu bezeichnen. Die Handbücher stellen einen nicht unbedeutenden Kostenfaktor dar, der geeignet ist, die Unbefangenheit und Entschlussfreiheit der Ärzte bei der späteren Entscheidung für diese Produkte zu beeinträchtigen.

Ergebnis

Das Pharmaunternehmen hat die vom FS Arzneimittelindustrie geforderte strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unterzeichnet. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Berlin, im Oktober 2004

Preisausschreiben – angemessene Preise

Az.: 2004.10-30 (1. Instanz)

Leitsatz

Werden bei einem Preisausschreiben fachliche oder wissenschaftliche Leistungen (hier: die Beantwortung von fünf Fachfragen) von teilnehmenden Ärzten gefordert, sind die in Aussicht gestellten Preise jedenfalls dann als in einem angemessenen Verhältnis zu der durch die Teilnehmer zu erbringenden wissenschaftlichen oder fachlichen Leistungen zu betrachten, wenn der Wert der Preise bis EUR 5 brutto beträgt.

Sachverhalt

Ein Mitgliedsunternehmen wurde beanstandet, da es an einem Kongress teilnehmend, ein Preisausschreiben veranstaltet hat, in dem fünf fachliche Fragen zu beantworten waren und für die im Gegenzug bei der richtigen Beantwortung aller Fragen Kugelschreiber zum Marktwert von EUR 4,23 zzgl. MwSt. ausgelobt wurden.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Spruchkörper 1. Instanz hat in diesem Verhalten keinen Kodexverstoß gesehen. Hinsichtlich der Anforderungen an die fachlichen und wissenschaftlichen Leistungen des Arztes bei Preisausschreiben wird auf die Berichterstattung zum Az.: 2004.8-15 verwiesen.

Der Spruchkörper 1. Instanz hält ausgelobte Preise bis zu EUR 5,00 inkl. MwSt. für kodexkonform, sofern wie hier mehrere fachliche Fragen zu beantworten waren.

Der Wert von EUR 5,00 ist auch deshalb vertretbar, weil nach heutiger allgemeiner Rechts- und Wertauffassung Zuwendungen bis zur genannten Höhe nicht geeignet erscheinen, den Arzt in erster Linie wegen des in Aussicht gestellten Wertes zur Teilnahme am Preisausschreiben zu motivieren. Maßgeblich bei der Betrachtung ist allerdings nicht der Anschaffungs- sondern der Marktwert.

Ergebnis

Das Verfahren wurde eingestellt.

Berlin, im Dezember 2004

Zurechnung ausl. Verbundunternehmen; angemessene Vergütung für Preisausschreiben

Az.: 2004.10-32 und 2004.10-39 (1. Instanz)

Leitsatz

1. Wird die Kongressteilnahme eines Mitgliedsunternehmens durch die ausländische Mutter- und/oder Tochtergesellschaft in Deutschland organisiert und durchgeführt, so muss sich das Mitglied Kodexverstöße dann zurechnen lassen, wenn Mitarbeiter des Mitgliedsunternehmens während des Kongresses an der Durchführung und Organisation vor Ort mitgewirkt haben.
2. Für fachliche und wissenschaftliche Leistungen bei Preisausschreiben, hier die Beantwortung von 8 bzw. 28 Fragen von teilnehmenden Ärzten, sind die in Aussicht gestellten Preise jedenfalls dann als in einem angemessenen Verhältnis zu der durch die Teilnehmer zu erbringenden wissenschaftlichen oder fachlichen Leistung zu betrachten, wenn der Wert der Preise EUR 5,05 bzw. EUR 7,00 zzgl. MwSt. beträgt und der hierfür zu erbringende Zeiteinsatz bei 10 – 15 Min. liegt.

Sachverhalt

Die Teilnahme an einem internationalen Kongress in München wurde durch die ausländische Mutter- bzw. Tochtergesellschaft eines Mitgliedsunternehmens organisiert und durchgeführt. Während des Kongresses waren auch die Mitarbeiter des Mitgliedsunternehmens vor Ort organisatorisch und beratend im Einsatz.

Während des Kongresses wurden Preisausschreiben angeboten, die durch die ausländische Mutter- bzw. Tochtergesellschaft organisiert und durchgeführt wurden. Es waren einmal 28 und im anderen Fall 8 Fragen zu beantworten, die nicht allein aus den Unterlagen des Preisausschreibens beantwortet werden konnten. Als Preise waren Tischuhren, Taschenrechner sowie Visitenkartenhalter ausgesetzt.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der Spruchkörper 1. Instanz ist der Ansicht, dass sich die Mitgliedsunternehmen Kodexverstöße der ausländischen Mutter- und Tochtergesellschaften zurechnen lassen müssen, wenn sie in irgendeiner Form selber durch Personal vor Ort bei der Durchführung und Organisation der Messe anwesend sind.

Hinsichtlich der Anforderungen an die fachlich und wissenschaftlichen Leistungen des Arztes bei Preisausschreiben wird auf die Berichterstattung zu Az.: 2004.8-15 verwiesen.

Der Spruchkörper 1. Instanz hält ausgelobte Preise zwischen EUR 5,05 zzgl. MwSt. bis zu EUR 7,00 zzgl. MwSt. für die Beantwortung von 8 bzw. 28 Fragen für angemessen. Als Grundlage für die Berechnung des angemessenen Gegenwertes ergibt die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) hinreichende Ansatzpunkte für einen Zeitanatz von 10 – 15 Min.. Zudem ist die Höhe der Zuwendung nicht geeignet, den Arzt in erster Linie wegen des in Aussicht gestellten Wertes zur Teilnahme am Preisausschreiben zu motivieren. Wie schon zu Az.: 2004.10-30 entschieden, ist maßgeblich bei der Betrachtung der ausgelobten Preise nicht der Anschaffungs-, sondern der Marktwert.

Ergebnis

Das Verfahren wurde eingestellt.

Berlin, im Januar 2005

Anwendbarkeit des Kodex bei ausl. Verbundunternehmen

Az.: 2004.10-33 (1. Instanz)

Leitsatz

Aktivitäten ausländischer Konzernobergesellschaften oder rechtlich selbständiger „Schwesterunternehmen“ von Mitgliedern unterliegen nicht dem Kodex, sofern die verbundenen Unternehmen die Verbindlichkeit des „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex nicht durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung anerkannt haben.

Sachverhalt

Von einem Mitgliedsunternehmen wurde beanstandet, dass ein Pharmaunternehmen (Mitglied) anlässlich eines internationalen Kongresses in München Preisausschreiben durchgeführt hat, für die Preise in nicht angemessenem Verhältnis ausgelobt wurden. Sowohl die Besetzung des Standes als auch die ausgelegten Unterlagen, u. a. die Quiz Card, die zur Teilnahme an dem Preisausschreiben berechtigte, wiesen nur die ausländische Anschrift des Hauptsitzes der Muttergesellschaft aus.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der FS Arzneimittelindustrie musste das Verfahren aus formellen Gründen einstellen, da es sich bei dem durchführenden Unternehmen um kein Mitgliedsunternehmen oder ein verbundenes Unternehmen handelte, das sich

durch besondere schriftliche Vereinbarung dem „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex unterworfen hat.

Es war auch nicht nachweisbar, dass unter der Schirmherrschaft der ausländischen Muttergesellschaft das inländische Mitglied Aktivitäten am Stand, z. B. durch die Besetzung mit deutschen Mitarbeitern oder Ausgabe von deutschem Material, durchgeführt hat.

Der FS Arzneimittelindustrie hat an das Mitglied appelliert, künftig darauf hinzuwirken, dass auch die nicht verbundenen Unternehmensteile kodexkonform in Deutschland auftreten.

Ergebnis

Das Verfahren wurde eingestellt.

Berlin, im November 2004

Verfahrensgebühren im Falle eines Verstoßes

- **Freiwillige Abgabe Unterlassungserklärung: 2 TEUR**
- **Verurteilung 1. Instanz: 5 TEUR**
- **Verurteilung 2. Instanz: 10 TEUR**

Vertragliche Zusammenarbeit mit Ärzten; angemessenes Verhältnis der Vergütung

Az.: 2004.10-40 (1. Instanz)

Leitsatz

1. Gewährt ein Pharmaunternehmen für eine Veranstaltung mit Ärzten, die keine Fortbildung darstellt, ein Honorar, so ist es erforderlich, bereits in der Einladung die genaue Themenstellung, den Zeitaufwand und insbesondere die Anforderungen und Zielsetzungen an die teilnehmenden Ärzte genau zu beschreiben und Klinikärzte auf deren mögliches vertragliches Abstimmungserfordernis mit deren Arbeitgebern hinzuweisen.

2. Eine Vergütung in Höhe von EUR 500 für Anreiskosten und die Durchführung eines „Konzept-Boards“, das Freitagnachmittag von 17.30 – 20.00 h und samstags von 09.00 – 13.00 h abgehalten wird, ist unter Berücksichtigung der Abrechnungssätze nach der GOÄ inkl. Berücksichtigung der An- und Abfahrtskosten sowie der Samstagszuschläge noch als angemessen zu betrachten.

Sachverhalt

Es wurde beanstandet, dass ein Mitgliedsunternehmen zu einem „Konzept-Board“ eingeladen hatte, das Freitagnachmittag begann und Samstag am frühen Nachmittag endete. In der Einladung wurde das „Konzept-Board“ wie folgt charakterisiert:

„Wir wollen erfahren, welche Überlegungen erfahrene Therapeuten bei ihrer komplexen Therapieentscheidung anstellen, welche Patienten für welche Therapien ausgewählt werden und wie die Datenlage der Medikamente beurteilt wird“. Weiterhin wurde in der Einladung erwähnt, dass der Workshop „einen fundierten Erfahrungsaustausch und Ihre intensive Mitarbeit“ vorsieht. Den Teilnehmern wurde ein Anmeldeformular beigelegt, aus dem sich das Veranstaltungsdatum, der Veranstaltungsort ergaben und ggf. eine Übernachtungsmöglichkeit angeboten wurde. Eine weitere Bestätigung der Vergütung in Höhe von EUR 500 erfolgte nicht.

Mit der Durchführung des „Konzept-Board“ wurde eine unabhängige Beratungsfirma beauftragt, die den Workshop organisierte und durchgeführt hat. Das Mitgliedsunternehmen war am „Konzept-Board“ nur passiv als Zuhörer beteiligt.

Den Teilnehmern wurde eine Vergütung in Höhe von insgesamt EUR 500 bezahlt, die variierende An- und Abfahrtskosten beinhaltet und seitens des Unternehmens mit rund EUR 100/Std. Teilnahme angesetzt wurde. Für kürzere Teilnahmezeiten wurde die Vergütung entsprechend gekürzt.

Wesentliche Entscheidungsgründe

1. Der Spruchkörper 1. Instanz hat eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung mit einer Strafbewehrung für den Wiederholungsfall in Höhe von EUR 10.000 ausgesprochen, mit der Begründung, dass aus der Einladung und Teilnahmebestätigung nur undeutlich für die Teilnehmer erkennbar wurde, dass es sich um keine Fortbildungsveranstaltung für die Ärzte handelte, sondern dass das „Konzept-Board“ dem beauftragenden Unternehmen wesentliche Erkenntnisse für künftige Therapieentscheidungen und -entwicklungen bieten sollte. Aufbau und Durchführung des „Konzept-Boards“ waren so gestaltet, dass keine Produktinformationen in Form einer

Fortbildungsveranstaltung vermittelt wurden, sondern dass die Ärzte aufgrund ihres Erfahrungsfundus wesentlich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen mussten. Ein Kodexverstoß war insoweit zu bejahen, als die Voraussetzungen für die Anwendung des § 4 Abs. 1 des Kodex einen schriftlichen Vertrag erfordern, aus dem sich Leistung und Gegenleistung eindeutig ergeben. Es konnte dahingestellt bleiben, ob die Einladung und die vom Teilnehmer unterschriebene Anmeldung dem Schriftformerfordernis des § 4 Abs. 1 des Kodex genügen. Ein Kodexverstoß musste jedoch insoweit bejaht werden, als die Einladung keine präzise Abgrenzung zwischen der vertraglichen Zusammenarbeit und einer möglichen Fortbildungsveranstaltung erkennen ließ. Das Mitgliedsunternehmen hatte es versäumt, die genauen Themen, den Zeitaufwand und insbesondere die Anforderungen und Zielsetzungen an die teilnehmenden Ärzte genau zu beschreiben und des Weiteren versäumt, Klinikärzte auf die besonderen vertraglichen Abstimmungserfordernisse mit deren Arbeitgebern hinzuweisen (§ 10 des Kodex).

2. Der Spruchkörper 1. Instanz ist der Ansicht, dass die „angemessene Vergütung“ am oberen Limit angesetzt wurde, der Betrag aber noch nicht geeignet war, die Ärzte zur Teilnahme allein auf Basis der festgesetzten Vergütung zu motivieren. Grundlage für die adäquate Vergütung sah der Spruchkörper 1. Instanz in den GOÄ-Ziffern 21 bzw. 80 und 85 und hat auf dieser Basis unter Einbezug der Samstagsarbeit und der nach der GOÄ erstattungsfähigen An- und Abfahrtskosten die Vergütung insgesamt noch für angemessen im Sinne des § 4 des Kodex angesehen.

Ergebnis

Das Mitgliedsunternehmen hat eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung bezüglich Ziff. 1 abgegeben.

Berlin, im Januar 2005

Zuständigkeit im Wettbewerbsrecht

Az.: 2004.12-48 (1. Instanz)

Leitsatz

Der FS Arzneimittelindustrie e.V. wird keine Verfahren gegen beanstandete Unternehmen (Mitglieder und Nichtmitglieder) durchführen, wenn als Beanstandungsgrund einzig Wettbewerbsverstöße zwischen Pharmaunternehmen geltend gemacht werden und das Verhalten zu Ärzten nicht in Frage steht.

Sachverhalt

Bei einem Nichtmitglied wurde beanstandet, dass es Arzneimittel an Apotheken mit Naturalrabatten nach dem Verhältnis 2 + 1 oder 3 + 2 abgibt.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Es konnte offen bleiben, ob das beanstandete Verhalten des Nichtmitgliedes gegen das UWG verstoßen hat.

Der Sinn und Zweck der Tätigkeit des FS Arzneimittelindustrie e.V. liegt schwerpunktmäßig auf der ethischen Zusammenarbeit zwischen Ärzten, Pharmaindustrie und Patienten. Um diese Aufgaben effektiv und zielgerichtet durchführen zu können, ist es wichtig, den Tätigkeitsumfang auf diese Kernaufgaben zu beschränken. Dem beanstandenden Unternehmen bleibt es unbenommen, seine Ansprüche auf Einhaltung der Wettbewerbsregeln im Wege des Zivilrechts und auf Basis der geltenden Gesetze durchzusetzen.

Ergebnis

Das Verfahren wurde eingestellt.

Berlin, im Januar 2005

Spruchkörpertätigkeit - Übersicht - Abschlussübersicht 2004

A) Anzahl Beanstandungen	50	
eingereicht von Mitgliedern	41	
eingereicht von Dritten	9	
gegen Mitglieder	32	
gegen Nichtmitglieder	18	
davon abgeschlossen	35	
gegen Mitglieder	21	
gegen Nichtmitglieder	14	
B) Ergebnis der abgeschlossenen Verfahren		
eingestellt w/ formeller Gründe	14	
eingestellt w/ materieller Gründe	9	
Abmahnungen (Nichtmitglieder)	8	
Entscheidungen 1. Instanz	1	
Entscheidungen 2. Instanz	3	
C) Verfahrensstand der offenen Beanstandungen		
Anzahl offener Fälle	15	
weitere Substantiierung	3	
Anhörung beanstandetes Unternehmen	3	
Unterlassungs-/Verpflichtungserkl./Abmahnung/Entscheidung	6	
Einspruch / Abgabe 2. Instanz / Zivilverfahren	3	
in Bearbeitung	0	
D) Eingang der Beanstandungen	2004	
	Januar	0
	Februar	0
	März	0
	April	0
	Mai	2
	Juni	5
	Juli	7
	August	7
	September	5
	Oktober	14
	November	7
	Dezember	3

Stand 31.12.2004

**Tagungsort im Ausland;
Einladung von Begleitpersonen gegen Kostenbeteiligung
Az.: FS II 1/04/2004.5-4 (2. Instanz)**

Leitsatz

1. Die Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung in einem Graubündener Ski- und Erholungsgebiet stellt einen Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 des Kodex dar, sofern der Tagungsort nicht allein nach sachlichen Gesichtspunkten, sondern wegen seines Freizeitwertes ausgesucht wurde und ein internationaler Bezug zur Fortbildungsveranstaltung nicht gegeben ist.
2. Eine Vereinbarung, nach der eine Überprüfung des nach billigem Ermessen (sog. „Hamburger Brauch“) festgesetzten Ordnungsgeldes durch ein ordentliches Gericht erfolgen soll, ist nach der „FS Arzneimittelindustrie“-Verfahrensordnung ausgeschlossen.
3. Die Einladung von Begleitpersonen stellt selbst dann einen Verstoß gegen § 6 Abs. 7 des Kodex dar, wenn für die Begleitpersonen seitens des Pharmaunternehmens keine Kosten übernommen werden.
4. Der Einspruch gegen die Entscheidung 1. Instanz hat innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu erfolgen und ist in der selben Frist auch zu begründen.
5. Kosten für 2 Tage Halbpension in Höhe von EUR 185,28 sind kodexkonform.

Sachverhalt

Ein Pharmaunternehmen (Mitglied) hat eine Fortbildungsveranstaltung für Ärzte in einem Graubündener Ski- und Erholungsgebiet ausgerichtet. Für die Ärzte wurden Kosten für zwei Übernachtungen im Rahmen eines Halbpensionspreises übernommen, die Teilnahme von Begleitpersonen wurde gegen Kostenübernahme zu einem Fixpreis ermöglicht.

Das Unternehmen hat eine Absage der Veranstaltung aus wirtschaftlichen und Imagegründen abgelehnt. Zudem sei der Zeitraum zwischen Wirksamkeit des Kodex (08.04.2004) und Durchführung der Veranstaltung (Ende April) für eine Absage zu kurz gewesen.

Der Spruchkörper 1. Instanz hat bei der Wahl des Tagungsortes einen Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 und bei der Einladung der Begleitpersonen einen Verstoß gegen § 6 Abs. 7 des Verhaltenskodex festgestellt.

In der Rechtsmittelbelehrung des Spruchkörpers 1. Instanz wurde darauf hingewiesen, dass das Pharmaunternehmen binnen einer Frist von 2 Wochen

nach Zustellung der Entscheidung Einspruch einlegen kann, wobei der Einspruch schriftlich beim Spruchkörper 1. Instanz eingelegt und begründet werden muss. Das Pharmaunternehmen hat innerhalb der Zweiwochenfrist den Einspruch eingelegt, die Begründung des Einspruchs erfolgte jedoch außerhalb der Zweiwochenfrist.

Der zulässige Einspruch des Mitglieds wurde vom Spruchkörper 2. Instanz in vollem Umfang zurückgewiesen.

Wesentliche Entscheidungsgründe

A. Der Einspruch ist als zulässig anzusehen.

1. Der Einspruch ist innerhalb der Zweiwochenfrist des § 24 (1) 1 VerFO zwar eingelegt, aber nicht begründet worden und erfüllt daher nicht die Voraussetzungen des § 24 (1) 2 VerFO. Danach ist der Einspruch innerhalb der Zweiwochenfrist auch zu begründen.

2. Gleichwohl ist der Einspruch jedoch nicht als unzulässig zu verwerfen, sondern als zulässig anzusehen.

Eine Wiedereinsetzung ist zwar nach § 24 (4) VerFO ausgeschlossen. Das Mitglied hätte aber nach Einlegung seines unbegründeten Einspruchs rechtzeitig, telefonisch oder per E-Mail, innerhalb der Zweiwochenfrist auf diesen Mangel hingewiesen werden müssen, damit die Begründung noch innerhalb der Zweiwochenfrist hätte nachgeholt werden können.

Da der notwendige Hinweis zunächst fehlte, ist der Einspruch des Mitglieds entsprechend zu behandeln wie ein Einspruch gegen eine Entscheidung 1. Instanz, die keine oder eine unrichtige bzw. unvollständige Rechtsmittelbelehrung enthält. Nach erfolgtem Hinweis stand daher dem Mitglied zur Begründung zumindest die Zweiwochenfrist zur Verfügung. Innerhalb dieser Frist ist die Begründung erfolgt.

B. Der Anspruch ist in vollem Umfang unbegründet.

Die Beanstandungen scheitern nicht etwa von vornherein daran, dass das Mitglied das Hotel bereits im Oktober 2003 gebucht hatte, als der „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex noch nicht galt. Dieser ist gemäß § 13 „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex erst mit der Anerkennung durch das Bundeskartellamt in Kraft getreten, die am 8. April 2004 veröffentlicht worden ist. Die Veranstaltung, die nach diesem Zeitpunkt stattgefunden hat, fiel unter den „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex und hätte daher abgesagt werden müssen. Die Absage war dem Mitglied auch wirtschaftlich zumutbar.

1. Zu Recht hat der Spruchkörper 1. Instanz festgestellt, dass die beanstandete Fortbildungsveranstaltung gegen den „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex verstieß.

Die Veranstaltung im Graubündener Ski- und Erholungsgebiet verstößt gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 des Kodex. Der Tagungsort ist nicht allein nach sachlichen Gesichtspunkten ausgewählt worden, sondern wegen seines Freizeitwertes.

2. Wie allgemein anerkannt ist, wird allerdings die Wiederholungsgefahr durch eine Strafbewehrung nach „Hamburger Brauch“ ausgeräumt. Danach unterwirft sich der Schuldner einer Vertragsstrafe, die vom Gläubiger nach billigem Ermessen festgesetzt und im Streitfall von einem ordentlichen Gericht überprüft wird. Der Spruchkörper 2. Instanz neigt zwar zu der Auffassung, dass die Verfahrensordnung es dem Schuldner nicht verwehrt, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, nach der im Falle eines Verstoßes die Höhe des Ordnungsgeldes vom FS Arzneimittelindustrie nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die von dem Mitglied gewollte Überprüfung durch ein ordentliches Gericht widerspricht aber den Verpflichtungen, die sie als Mitglied des FS Arzneimittelindustrie e.V. durch Unterwerfung unter die Satzung, den Kodex und die Verfahrensordnung eingegangen ist, und ist daher im „FS Arzneimittelindustrie“-Verfahren unzulässig.

Eine Vereinbarung, nach der eine Überprüfung des nach billigem Ermessen festgesetzten Ordnungsgeldes durch ein ordentliches Gericht erfolgen soll, ist nach der „FS Arzneimittelindustrie“-Verfahrensordnung ausgeschlossen. Danach soll bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtungserklärung, die dem FS Arzneimittelindustrie gegenüber abgegeben worden ist, allein im vereinsinternen Verfahren der Freiwilligen Selbstkontrolle entschieden werden, und zwar sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach, und nicht durch ein ordentliches Gericht.

Nach dem Sinn und Zweck der „FS Arzneimittelindustrie“-Gesamtregelung sind sämtliche Verstöße gegen den vereinbarten „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex, die von Mitgliedsunternehmen begangen werden, ausschließlich im Rahmen der Freiwilligen Selbstkontrolle zu prüfen. Das gilt einschließlich wiederholter Verstöße, bei denen gemäß § 19 (7) und (8), § 21 (1) 3 bis 5 VerfO zu verfahren ist. Auch dazu sind die „FS Arzneimittelindustrie“-Spruchkörper 1. und 2. Instanz geschaffen worden. Die Überprüfung des Ordnungsgeldes (Vertragsstrafe) durch ein ordentliches Gericht würde dem widersprechen und zu einem zusätzlichen, nicht gewollten Rechtszug führen, möglicherweise mit drei Instanzen.

3. Gegenstand der Entscheidung ist insoweit allein das auf § 6 (7) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex gestützte Einladen von Begleitpersonen, unabhängig von weiteren Umständen der Veranstaltung.

Da das Mitglied für die Begleitpersonen keinerlei Kosten übernommen hat, vielmehr deren gesamten Kosten von den Teilnehmern selbst getragen worden sind, kommt ein Verstoß gegen § 6 (7) nur in Form der „Einladung“ in Betracht, dagegen nicht in der Form der „Übernahme von Kosten“.

Das Mitglied hat gegen § 6 (7) des „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex verstoßen. Eine „Einladung“ im Sinne dieser Vorschrift liegt vor. Das trifft auf alle internen und externen Fortbildungsveranstaltungen zu, ohne dass es auf weitere Umstände wie auf die Übernahme von Kosten ankommt.

Allerdings erwartet nach dem Sprachgebrauch der Empfänger einer „Einladung“ im allgemeinen, dass er nichts oder wenigstens weniger als üblich bezahlen muss. Hier hat das Mitglied für die Begleitpersonen keine Kosten gehabt; für diese mussten die Teilnehmer in vollem Umfang selbst aufkommen. Sie haben auch nicht wenigstens einen Rabatt auf die Normalpreise des Hotels erhalten, sondern dessen normale Preise bezahlt. Was das Mitglied demnach für Begleitpersonen angeboten hat, waren lediglich die Mitorganisation einer Mitunterbringung im Hotel einschließlich Halbpension und die Weitergabe der erhaltenen Gelder an das Hotel. Aber auch das wird vom Begriff „Einladung“ in § 6 (7) FS-Kodex erfasst.

Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit den vorangehenden Absätzen zu verstehen. Sie sagt nicht, dass die Einladung von Begleitpersonen unzulässig sei. Vielmehr heißt es dort, dass sich „die Einladung und die Übernahme von Kosten ... nicht auf Begleitpersonen erstrecken“ dürfen. Durch den Ausdruck „erstrecken“ wird klargemacht, dass sich die „Einladung“ und die „Übernahme von Kosten“ auf die Einladung der Ärzte und auf die Übernahme von Kosten für Ärzte beziehen. Solche Einladungen und Kostenübernahmen sind gemäß § 6 (1) bis (4) unter bestimmten Voraussetzungen und mit bestimmten Einschränkungen erlaubt. Dabei ist maßgebender Gesichtspunkt vor allem, dass der berufsbezogene wissenschaftliche Charakter der internen oder externen Fortbildungsveranstaltung „eindeutig im Vordergrund“ bleiben muss. Aus diesem Zusammenhang folgt aus § 6 (7), dass beides – die erlaubte „Einladung“ der Ärzte und die erlaubte „Übernahme von Kosten“ für die Ärzte – ausnahmslos nicht auf Begleitpersonen erstreckt werden darf.

Das ist nicht kumulativ, sondern alternativ gemeint. Es ist so zu verstehen, dass weder Begleitpersonen zusammen mit den Ärzten eingeladen noch Kosten auch für Begleitpersonen übernommen werden dürfen. Daher ist schon das mit der Einladung der Ärzte ausgesprochene Angebot unzulässig, die Mitreise von Begleitpersonen mitzuorganisieren, ohne dass es dabei auf die Übernahme von deren Kosten ankommt. Nur bei einem solchen Verständnis der Vorschrift wird im Hinblick auf Begleitpersonen nach außen hin für jedermann klar und eindeutig jeder Anschein eines (auch) privaten Charakters der Veranstaltung vermieden, was dem Sinn und Zweck des „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex entspricht. Der Spruchkörper 2. Instanz schließt sich der überzeugenden Auffassung von Dieners an (in: Zusammenarbeit der Pharmaindustrie mit Ärzten, Kap. 9, Rdn. 102).

Die bloße Organisation der Mitunterbringung als solche deutet allerdings nicht in jedem Falle eher auf eine private Motivation hin, wenn der Arzt seine Teilnahme zusagt. Die Fortbildungsveranstaltung erhält allein durch eine

derartige Mitorganisation noch keinen privaten Charakter. Bei einer interessanten wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung wird sich der teilnehmende Arzt um die ihn begleitende Person erst in seiner freien Zeit kümmern, insbesondere beim Mittagessen und abends nach Beendigung des wissenschaftlichen Tagesprogramms. Eine Veranstaltung verliert demgemäss allein durch die organisierte Mitunterbringung von Begleitpersonen noch nicht ihren berufsbezogenen wissenschaftlichen Zweck; dieser hat dadurch auch nicht nur eine untergeordnete Bedeutung. Aus der organisierten Mitreise einer Begleitperson, für die der Teilnehmer in vollem Umfange selbst bezahlen muss, ohne wenigstens einen Preisnachlass zu erhalten, folgt demnach noch nicht, dass er in jedem Falle die Fortbildungsveranstaltung als nebensächlich betrachtet und sich vor Ort eher um seine Begleitperson kümmert, statt in vollem Umfange an der berufsbezogenen Veranstaltung teilzunehmen.

Das ist jedoch nicht entscheidend. Maßgebend ist vielmehr, dass durch eine Erstreckung der Einladung auf Begleitpersonen der berufsbezogene wissenschaftliche Charakter der Fortbildungsveranstaltung nicht mehr eindeutig im Vordergrund steht und deshalb ein umfassendes Verbot als gewollt anzusehen ist. Diese Auslegung entspricht dem Sinne und Zweck des „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex. Durch das dargelegte Verständnis des § 6 (7) „FS Arzneimittelindustrie“-Kodex wird jeglicher Anschein eines auch privaten Charakters der Veranstaltung vermieden.

Die Einladung, die das Mitglied im vorliegenden Falle gegenüber Ärzten ausgesprochen hat und zukünftig aussprechen möchte, erstreckt sich demnach auf Begleitpersonen. Der Spruchkörper 2. Instanz ist sich der Tragweite seiner Entscheidung bewusst. § 6 (7) sollte aber bei sich bietender Gelegenheit so umformuliert werden, dass insoweit keine Meinungsverschiedenheiten mehr bestehen können.

Ergebnis

Die Entscheidung des Spruchkörpers 2. Instanz ist im Sinne der FS-Verfahrensordnung unanfechtbar. Ein Rechtsbehelf ist insoweit nicht möglich.

Berlin, im November 2004

Rahmenprogramm

Az.: FS II 3/04/2004.7-9 (2. Instanz)

Leitsatz

1. Die Durchführung eines Symposiums in einem Gastraum auf einem Campingplatz im Zusammenhang mit einer Kanufahrt stellt einen Verstoß gegen § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 3 S. 2 des Kodex dar.
2. Kostenlose Einladungen an Ärzte und deren Partner oder andere Begleitpersonen im Zusammenhang mit einem Symposium oder anderen berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen zu einem Kanuwandern oder vergleichbaren sportlichen Aktivitäten stellen einen Verstoß gegen § 6 Abs. 7 des Kodex dar.
3. Verpflichtungserklärungen, die im Einspruchsverfahren abgegeben werden, haben keine verfahrensbeendende Wirkung.

Sachverhalt

Ein Pharmaunternehmen (Mitglied) führte im Mai 2004 ein Symposium durch. Die Teilnehmer trafen sich auf einem Campingplatz. In einem Gastraum fand ein 1-stündiger Vortrag zum Thema statt. Im Anschluss daran wurden die Teilnehmer und die Begleitpersonen zu einer 3-stündigen Kanufahrt eingeladen. Die Kosten trug das Mitgliedsunternehmen.

Der Spruchkörper 1. Instanz hat das Mitgliedsunternehmen verpflichtet, es zu unterlassen,

- a) Tagungsorte nach dem Freizeitwert sowie im Zusammenhang mit Kanufahrten, wie bei dem obigen Symposium geschehen, auszuwählen und
- b) Ärzte und deren Partner oder andere Begleitpersonen im Zusammenhang mit dem Symposium oder anderen berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen kostenlos zu Kanufahrten oder vergleichbaren sportlichen Aktivitäten einzuladen.

Das Mitgliedsunternehmen gab während des Einspruchsverfahrens eine modifizierte Verpflichtungserklärung ab.

Der zulässige Einspruch des Mitglieds wurde vom Spruchkörper 2. Instanz in vollem Umfang zurückgewiesen.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch ist unbegründet. Die Entscheidung des Spruchkörpers 1. Instanz ist zurecht ergangen.

1. Das Beanstandungsverfahren ist nicht durch die Verpflichtungserklärung zu Ende gegangen, die das Mitglied im Einspruchsverfahren abgegeben hat. Das ergibt sich bereits aus § 19 (6) 2 VerfO. Danach haben Verpflichtungserklärungen, die nach Fortsetzung des Verfahrens abgegeben werden, keine verfahrensbeendende Wirkung. Im Übrigen ist auch die modifiziert abgegebene Verpflichtungserklärung nach der „FS-Arzneimittelindustrie“-Verfahrensordnung unzulässig.

2. Die Unterlassungsverpflichtungen, die der Spruchkörper 1. Instanz ausgesprochen hat, sind nicht zu unbestimmt. Sie gehen auch nicht zu weit.

a) Die Entscheidung der 1. Instanz bringt im Wege zulässiger Verallgemeinerung unter Bezugnahme auf die konkrete Verletzungsform deutlich zum Ausdruck, dass sie alle Tagungsorte erfasst, die nach dem Freizeitwert, nämlich im Zusammenhang und wegen Kanufahrten wie geschehen, ausgewählt werden.

b) Soweit die Entscheidung der 1. Instanz nicht nur kostenloses Kanuwandern gemäß der konkreten Verletzungsform umfasst, sondern auch dieser entsprechende, kostenlose sportliche Aktivitäten wie etwa Radwandern, handelt es sich ebenfalls um eine zulässige Verallgemeinerung. Diese ist hinreichend bestimmt und geht nicht zu weit. Durch die Formulierung „vergleichbare sportliche Aktivitäten“ wird zutreffend zum Ausdruck gebracht, dass Kern des Kodex-Verstoßes die Kostenlosigkeit nicht gerade des Kanuwanderns ist, sondern - allgemeiner ausgedrückt – der sportlichen Aktivität dieser Art.

Ergebnis

Die Entscheidung des Spruchkörpers 2. Instanz ist im Sinne der „FS-Arzneimittelindustrie“-Verfahrensordnung unanfechtbar. Ein Rechtsbehelf ist insoweit nicht möglich.

Berlin, im November 2004

Instanzen und Besetzung

Vorsitzender	• Hermann Brüning	
Stellvertretender Vorsitzender	• Peter Solberg	• JANSSEN-CILAG GmbH
Mitglieder	• Dr. Friederike von Heusinger	• ALTANA Pharma Deutschland GmbH
Industrievertreter	• Peter Solberg	• JANSSEN-CILAG GmbH
	• Dr. Hans-Joachim Rothe	• Bayer Vital GmbH
	• Konstantin von Alvensleben	• SCHWARZ PHARMA Deutschland GmbH
Stellvertreter	• Henning Anders	• AstraZeneca GmbH
Industrievertreter	• Dr. Veit Stoll	• MSD SHARP & DOHME GMBH
	• Dr. med. Uwe Ernst	• Organon GmbH
	• Folker Kindl	• Eisai GmbH
Mitglieder	• Prof. Dr. Ingo Flenker	• Bundesärztekammer Westfalen-Lippe
Ärztevertreter	• Dr. Henning Friebe	• Bundesärztekammer Sachsen-Anhalt
	• Prof. Dr. Hans Reinauer	• Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF)
Stellvertreter	• San.-Rat Dr. med. Franz Gadowski	• Präsident der Ärztekammer des Saarlandes
Ärztevertreter	• Dr. med. Cornelia Goesmann	• Vizepräsidentin der Ärztekammer Hannover
	• Prof. Dr. Peter von Wichert	• AWMF
Mitglied	• Christoph Nachtigäller	• Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte (BAGH) e.V.
Patientenvertreter		
Stellvertreter	• Hannelore Loskill	BAGH
Patientenvertreter	• Marion Rink	BAGH

Auswahl Tagungsort und -stätte
Az.: FS II 2/04/2004.7-13 (2. Instanz)

Leitsatz

Das Mitglied wird verpflichtet, es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken Fortbildungsveranstaltungen zu wissenschaftlichen und fachbezogenen Themen in Kinocentern durchzuführen, wenn im Anschluss an den Fortbildungsteil ein Kinofilm angeboten wird, der keinen konkreten sachlichen Bezug zum Fortbildungsinhalt hat.

Sachverhalt

Ein Pharmaunternehmen (Mitglied) hat Ärzte zu einer Fortbildungsveranstaltung in ein Filmtheater eingeladen. Zu Beginn der Veranstaltung wurde ein Imbiss angeboten. Im Anschluss an einen 2-stündigen Fachvortrag hatten die Teilnehmer Gelegenheit, am selben Ort die Vorpremiere eines amerikanischen Spielfilms aus dem künftigen Kinoprogramm des Filmtheaters zu besuchen, auf den in der Einladung bereits hingewiesen worden war.

Wesentliche Entscheidungsgründe

1. Der Einspruch ist unbegründet. Zu Recht hat der Spruchkörper 1. Instanz festgestellt, dass die beanstandete Veranstaltung gegen den FS-Kodex verstieß, und deshalb das Mitglied zur Unterlassung, ferner zur Zahlung eines Ordnungsgeldes im Falle einer wiederholten Zuwiderhandlung verpflichtet.
2. Die beanstandete Veranstaltung verletzte § 6(3) 2 des FS-Kodex. Das Mitglied hat die Tagungsstätte für ihre interne Fortbildungsveranstaltung nicht allein nach sachlichen Gesichtspunkten ausgewählt. Im Vordergrund, zumindest nicht im Hintergrund stand der Freizeitwert, der für die teilnehmenden Ärzte mit der Filmvorführung verbunden war; diese war im Rahmen eines Gesamtangebotes derart mit der Fortbildung verknüpft, dass von einer Auswahl der Tagungsstätte allein nach sachlichen Gesichtspunkten keine Rede sein kann. Die Durchführung der Veranstaltung verstieß daher gegen den FS-Kodex.
3. Der Umstand, dass der Vortrag in einem Kinosaal stattfand, ist für sich allein noch nicht zu beanstanden. Die Unzulässigkeit des Kinocenters als Tagungsstätte folgt aber aus der als einheitliche Veranstaltung angebotenen Kombination des berufsbezogenen wissenschaftlichen Vortrags mit dem anschließenden Besuch des Films. Das ist nicht dasselbe wie die bloße Anmietung eines Kinosaals, um eine Fortbildungsveranstaltung durchzuführen, auch wenn die Teilnehmer die sich ihnen bietende Gelegenheit nutzen können, anschließend von sich aus im selben Kino einen Film zu besuchen.

4. Wie sich aus den vorgelegten Unterlagen ergibt, hat das Mitglied im Rahmen eines Gesamtangebotes Ärzte in ein Kinocenter zu einer Fortbildungsveranstaltung und im Anschluss daran zu einem, wenn auch entgeltlichen Besuch eines Films eingeladen, sogar zur Vorpremiere eines besonders attraktiven Films. Als die Ärzte ihre Teilnahme zusagten, stand aus ihrer Sicht eher die Filmvorführung und der damit verbundene Freizeitwert im Vordergrund, jedenfalls aber nicht nur im Hintergrund. Bei der von dem Mitglied verschafften Gelegenheit eines Filmbesuchs wurde ihnen vorher ein berufsbezogener Vortrag angeboten. Der Vortrag und der Filmbesuch bildeten zumindest gleichwertige Teile eines einheitlichen Gesamtpaketes, in dessen Rahmen die Organisation des entgeltlichen Filmbesuchs dazu diente, die angesprochenen Ärzte zu veranlassen, ihre Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung zuzusagen und sich vor der Filmvorführung einen Vortrag anzuhören. Beides ging (nahtlos) ineinander über. Der Vortrag und der Filmbesuch erschienen als einheitliche, von dem Mitglied organisierte Veranstaltung. Dem steht nicht entgegen, dass die Filmvorführung auch der Öffentlichkeit zugänglich war.
5. Bei dem von dem Mitglied organisierten Filmbesuch geht es im Verhältnis zur Fortbildungsveranstaltung nicht etwa um ein bloßes, erlaubtes Rahmenprogramm von völlig untergeordneter Bedeutung. Nach dem FS-Kodex sind Rahmenprogramme nicht von vornherein verboten. Die Vorschrift des § 6 (2) 3 geht vielmehr davon aus, dass sie zulässig sein können; denn die Bestimmung verbietet lediglich die Übernahme von Kosten. Ein „Rahmenprogramm“ kann jedoch im Einzelfall ein solches Gewicht erhalten, dass die Fortbildungsveranstaltung demgegenüber in den Hintergrund tritt oder zumindest nicht mehr eindeutig im Vordergrund steht. Je nach den Umständen handelt es sich nicht mehr um ein bloßes Rahmenprogramm, sondern um einen mehr oder weniger gleichrangigen Teil eines Gesamtangebotes, was zur Unzulässigkeit der Fortbildungsveranstaltung, insbesondere hier der Tagungsstätte führt.
6. Gegen die Formulierung der Unterlassungsverpflichtung bestehen keine Bedenken. Dem Mitglied wird nicht verwehrt, eine Vortragsveranstaltung in einem Kinosaal durchzuführen, selbst wenn die Teilnehmer sich nach Beendigung der Veranstaltung im selben Kino von sich aus einen Film ansehen sollten. Der Kern des vorliegenden Verstoßes besteht darin, dass das Mitglied in einem Kinocenter die Fortbildungsveranstaltung mit der Organisation eines Filmbesuches zu einem Gesamtangebot verbunden hat. Das kommt in der Entscheidung des Spruchkörpers 1. Instanz auch zum Ausdruck; denn sie knüpft an das Anbieten eines sich anschließenden, nicht sachbezogenen Kinofilms an. Damit ist das vorherige Anbieten des Mitglieds im Rahmen eines Gesamtangebots gemeint. - Im Übrigen stellt die Entscheidungsformel zwar nicht auf eine (besondere) Attraktivität des Films ab. Das schadet aber nicht, weil dieser Umstand nicht zum Kern des Verstoßes gehört. Die vorstehenden Ausführungen treffen auf jeden, nicht

Jahresbericht 2004

m.grusa@fs-arzneimittelindustrie.de
e.bawolski@fs-arzneimittelindustrie.de
www.fs- arzneimittelindustrie.de

FS Arzneimittelindustrie e. V.

Friedrichstr. 50
10117 Berlin
Telefon 030 / 20659 - 144
Fax 030 / 20659 - 200